

Konstitutionen

**der Kongregation der Missionare
„Söhne des unbefleckten Herzens
der seligen Jungfrau Maria“**

– Claretiner-Missionare –

vom 20. Generalkapitel der Kongregation an den neuen
Codex des kanonischen Rechts angepasst
und vom Apostolischen Stuhl approbiert

Rom 1986

Aus dem Lateinischen übersetzt.

Originaltitel: *Constitutiones Congregationis Missionariorum
qui vocantur Filii Immaculati Cordis Beatae Mariae Virginis –
Missionarii Claretiani*

Durchgesehene Neuausgabe der deutschen Übersetzung

© für die deutsche Übersetzung:
Deutsche Provinz der Claretiner

Würzburg 2010

Dekret

Die Kongregation der Missionare „Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria“ wurde vom heiligen Antonius Maria Claret gegründet. Ihr Generalat befindet sich hier in der Stadt Rom. Sie hat das Ziel, bei allem darauf hinzuwirken, dass Gott verherrlicht wird, dass ihre Mitglieder zur Heiligkeit gelangen und dass auf der ganzen Welt die Menschen das Heil finden.

Getreu den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und anderer Richtlinien der Kirche hat sie in langwieriger und sorgfältiger Arbeit einen neuen Text der Konstitutionen abgefasst. Diesen hat der oberste Leiter der Kongregation nach dem Wunsch des Generalkapitels dem Heiligen Stuhl mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt.

Dieses Heilige Dikasterium für die Ordensleute und die Säkularinstitute hat den eingereichten Text einer gründlichen Prüfung durch Konsultoren unterzogen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Kongresses und nach reiflicher Überlegung aller Einzelheiten billigt und bestätigt es kraft des vorliegenden Dekrets den Text mit den vom Kongress festgelegten Änderungen, so wie er in dem lateinischen Exemplar vorliegt, das in seinem Archiv aufbewahrt ist; dabei wurde alles beachtet, was von Rechts wegen zu beachten ist.

Wir vertrauen darauf, dass die Missionare „Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria“ die Vorschriften dieser Konstitutionen befolgen, die ihnen von der Kirche anvertraute Sendung noch bereitwilliger aus-

führen und die Gute Nachricht von Christus auf der ganzen Welt ausbreiten. Dazu möge ihnen die allzeit jungfräuliche Gottesmutter Maria helfen.

Gegeben zu Rom am 11. Februar,
dem Fest Unserer Lieben Frau zu Lourdes,
im Jahre 1982

gez. E. Card. Pironio, Präfekt

A. Mayer, Sekretär

Dekret

Das Generalkapitel der Missionare „Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria“, das im Jahr 1985 abgehalten wurde, hat die gemäß der Aufforderung des Zweiten Vatikanischen Konzils (*Perfectae Caritatis*, 2 - 4) erneuerten und vom Heiligen Stuhl im Jahr 1982 gutgeheißenen Konstitutionen vollständig an den neuen Codex des kanonischen Rechts angepasst. Bei dieser Gelegenheit hat es die vom Generalrat im Mai 1984 entsprechend dem Dekret „*Iuris Canonici Codice*“ der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute vom 2. Februar 1984 vorläufig erlassenen Anpassungen geprüft und ergänzt. Der Generalobere der Gemeinschaft hat diese Abänderung dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorgelegt.

Die Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute hat die vorgelegten Anpassungen aufmerksam geprüft und approbiert sie mit wenigen Änderungen, die auf dem beiliegenden Blatt aufgeführt sind, kraft dieses Dekrets; dabei wurde alles beachtet, was von Rechts wegen zu beachten ist.

Irgendwelche anders lautende Bestimmungen stehen dem nicht entgegen.

Gegeben zu Rom am 15. Mai 1986

gez. J. Jérôme Hamer OP, Präfekt
Vincentius Fagiolo, Sekretär

Geleitwort an die ganze Kongregation

Es ist für uns ein Grund zu besonderer Freude, allen Missionaren „Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria“ die Konstitutionen unserer Kongregation vorzulegen, die nach den Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils neu gefasst und jetzt endlich vom Apostolischen Stuhl approbiert worden sind.

Diese Freude rührt vor allem daher, dass eine lange Zeit angestregten Überlegens und gewissenhafter Ausarbeitung – zu der die gesamte Kongregation ihren Beitrag leistete – abgeschlossen ist, und daher, dass die Wünsche und Vorschläge der letzten Generalkapitel zu einem guten Ende geführt sind. Der Hauptgrund unserer tiefen Freude ist aber, dass wir erweisen können, dass unsere Ordensgemeinschaft voll und ganz aus dem Leben der Kirche lebt: Sie lebt von einer Gabe des Geistes an das Volk Gottes, und daher wird ihr Leben jetzt wieder von der Kirche offen als Gnadengabe anerkannt.

In diesen Konstitutionen kommt zum Ausdruck, wie jene, die zur Kongregation berufen sind, die Barmherzigkeit und das Heil von Christus dem Herrn erlangen und weitergeben. Deshalb sind sie das Gesetz unseres Lebens und gleichzeitig eine nie versiegende Quelle für die Erneuerung dieses Lebens.

Nehmen wir diese Lebensregel mit einer Fügsamkeit an, wie sie dem Evangelium entspricht, denn sie hat nur vom Evangelium her einen Sinn. Auf diese Regel sollen alle unsere Bemühungen wie auf einen Zielpunkt hingeeordnet sein,

in dem alle unsere Gelübde zusammenkommen. Diese Regel sei das Wort, das uns verbindet, und nicht das Wort, das uns spaltet; sie sei ein Ansporn zu glühender Liebe und nicht zur Verteidigung der eigenen Position eines jeden einzelnen; sie sei uns eine Weisung, entsprechend dem Geist des heiligen Antonius Maria Claret zu Aposteln zu werden, die der Vorsatz zu einem Leben und einer Sendung verbindet, die dazu dienen, dass Gott verherrlicht wird, dass jeder einzelne zur Heiligkeit gelangt und dass die Menschen auf der ganzen Welt das Heil finden.

Diese Konstitutionen sind durch das Dekret der Heiligen Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute vom 11. Februar 1982 von diesem Zeitpunkt an in der Kongregation vollständig in Kraft gesetzt. Damit sie leichter bekannt werden und wir aus ihnen leben, ist dafür zu sorgen, dass sie möglichst bald in die verschiedenen Landessprachen übersetzt werden, die in der Kongregation gesprochen werden.

Die Oberen werden eindringlich ermahnt, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass alle Missionare diese Konstitutionen kennen, sie hochachten und nach ihnen leben.

Auf die Fürsprache Mariens, die aus ihrem unbefleckten Herzen kommt, bitten wir den Herrn, dass dieser Same des Lebens reiche Frucht für die Heiligung und das missionarische Wirken der Mitglieder der Kongregation trägt.

Gegeben zu Rom am 13. Februar 1982

Gustavo Alonso CMF
Generaloberer

Diese neue Ausgabe der Konstitutionen unserer Kongregation hat durch die Anpassung an den neuen Codex des kanonischen Rechts und die erneute Bestätigung des Apostolischen Stuhls gewonnen. Durch diese Merkmale wird ihr kirchlicher Charakter stärker hervorgehoben und ihnen auf breiterer Basis verbürgt, dass sie vom Licht des Evangeliums durchdrungen sind.

Wir danken dem Herrn, dass er der Kongregation ermöglicht hat, diese Erneuerung unserer Lebensregel im Sinne des Konzils abzuschließen. Gleichzeitig müssen wir sehr darum besorgt sein, dass dieser Text zum Leben im Geiste wird, dass dieses Wort zum Band der Einheit wird, dass es eine Weisung wird, die unser missionarisches Wirken bis ins Innerste erneuert.

Deshalb gelten diese Konstitutionen durch die Beschlüsse des Kapitels und die Bestätigung des Apostolischen Stuhls in Zukunft in der hier vorliegenden Textfassung.

Rom, am 7. Juni 1986,
am Hochfest des Herzens Mariens

Gustavo Alonso CMF
Generaloberer

Grundregel

- 1 Unsere Kongregation von Missionaren¹ wurde am 16. Juli 1849 vom heiligen Erzbischof Antonius Maria Claret in Vic in Spanien gegründet. Papst Pius IX. hat sie am 22. Dezember 1865 anerkannt. Wir heißen Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria oder Claretiner-Missionare.²
- 2 Unsere Kongregation hat die Aufgabe, bei allem darauf hinzuwirken, dass Gott verherrlicht wird, dass ihre Mitglieder zur Heiligkeit gelangen und dass auf der ganzen Welt die Menschen das Heil finden. Richtschnur ist uns dabei unser missionarisches Charisma in der Kirche.
- 3 Unser Herr Jesus Christus wurde von Vater gesandt.³ Durch den Heiligen Geist ist er Mensch geworden aus der Jungfrau Maria.⁴ Derselbe Geist hat ihn gesalbt, um den Armen die Frohe Botschaft zu bringen.⁵ Er setzte sich ganz für die Sache des Vaters ein⁶ und verkündete das Evangelium vom Reich Gottes.⁷

Für dieses Heilswerk wollte er Menschen zu seinen Gefährten machen. Darum rief er die zu sich, die er erwählt hatte, und setzte zwölf ein, die er bei sich haben und dann aussenden wollte, damit sie predigten.⁸ Als er aber das Werk unserer Erlösung an sich selbst vollendet hatte, gründete er die Kirche als das allumfassende Heilssakrament und sandte die Apostel und andere aus, von der Auferstehung Zeugnis zu geben.⁹

Einige von Ihnen begannen unter der Führung des Heiligen Geistes jene Lebensweise, die Jesus für sich gewählt hatte, in der Kirche zu vergegenwärtigen. So legten sie Zeugnis für das Evangelium ab.

- 4 Auch wir, die Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria, sind zu Aposteln berufen. Uns wurde die Gabe verliehen, in einem gemeinsamen Leben Christus nachzufolgen und in die ganze Welt hinauszugehen, um allen Geschöpfen das Evangelium zu verkünden.¹⁰

Die Nachfolge Christi, wie sie im Evangelium vorliegt, ist für uns also die oberste Regel. Darum hören wir mit großer Offenheit auf das Wort des Herr: er ruft seine Jünger auf, vollkommen zu werden wie der Vater;¹¹ er verkündet das Gebot, die Brüder zu lieben;¹² er legt uns das Gebet nahe; er zeigt die Regeln des apostolischen Lebens auf und erklärt, dass alle Anteil an seiner Seligkeit haben, die vor Gott arm sind, die trauern, die keine Gewalt anwenden, die nach Gerechtigkeit hungern und dürsten, die barmherzig sind, die ein reines Herz haben, die Frieden stiften und die um der Gerechtigkeit willen verfolgt und um seinetwillen beschimpft werden.¹³

- 5 Als Antwort auf diesen Ruf Gottes machen wir uns die Lebensform Jesu zu eigen, die auch die Jungfrau Maria im Glauben angenommen hat. Darum wollen wir bei der Verkündigung des Evangeliums Christi Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam in der Kirche vergegenwärtigen.

tigen. Durch öffentliche Gelübde, mit denen wir uns zu den evangelischen Räten bekennen, stellen wir uns Gott zur Verfügung und werden von ihm geweiht. So bilden wir in der Kirche eine Vereinigung, die voll und ganz apostolisch ist.

- 6 Innerhalb der Kirche wollen wir im Dienst am Wort tatkräftige Helfer der Oberhirten sein. Um das Evangelium vom Reich Gottes über die ganze Welt auszubreiten, wenden wir alle Mittel an, die für uns in Betracht kommen. Den Papst versprechen wir zu lieben und ihm, auch kraft des Gelübdes, zu gehorchen zum Wohl des ganzen Leibes Christi. In Verbindung mit den Bischöfen und unter ihrer Führung wollen wir unseren Dienst leisten, damit die Kirche aufgebaut wird und wächst.
- 7 Wir haben alle an derselben Berufung Anteil; so bilden wir als Priester, Diakone, Brüder und Fratres eine Kongregation. Als Mitglieder derselben Gemeinschaft erfüllen wir alle dieselbe Sendung. Aus der Ordensprofess ergeben sich für uns alle dieselben Rechte und Pflichten, jedoch entsprechend dem jeweiligen Stand und der besonderen Aufgabe in der Kongregation.

Von dieser Gabe zum apostolischen Wirken haben auch andere empfangen, die auf verschiedene Weise mit unserer Kongregation verbunden sind.

- 8 Die Gründung der Kongregation wird dem Einfluss der seligen Jungfrau Maria zugeschrieben; sie ist unter dem Titel des unbefleckten Herzens unsere Schutzpatronin.

Da wir Söhne ihres Herzens heißen und sind, schenken wir ihr Vertrauen und Liebe. Ihr vertrauen wir uns an, um Christus in uns Gestalt annehmen zu lassen und durch unsere apostolische Sendung an ihrer mütterlichen Aufgabe mitzuwirken.

- 9 Wir sollten immer dieses Leitbild eines Missionars vor Augen haben:

„Ein Sohn des unbefleckten Herzens Mariens ist ein Mann voll glühender Liebe, der überall, wohin er kommt, zündend wirkt. Er trachtet danach, in allen Menschen die Glut der Liebe Gottes zu entfachen, und setzt sich mit allen Mitteln dafür ein. Durch nichts lässt er sich abschrecken, er freut sich auch in Entbehrung, geht an die Arbeit, nimmt auch Opfer gern auf sich, macht sich nichts aus Verleumdungen, freut sich selbst in Qualen und Schmerzen, die er leidet, denn er rühmt sich im Kreuze Jesu Christi.¹⁴ Er denkt an nichts anderes, als Christus nachzufolgen und ihn nachzuahmen im Beten, im Arbeiten, im Leiden und im ständigen und ausschließlichen Einsatz für die Verherrlichung Gottes und das Heil der Menschen.“

ERSTER TEIL

Das missionarische Leben der Kongregation

1. Kapitel

Unsere missionarische Gemeinschaft

10 Wie Jesus mit dem Vater und dem Geist eins ist, so sollen auch wir Missionare in ihnen eins sein, damit die Welt an Christus glaubt.¹⁵ Wir wollen die Lebensgemeinschaft der Apostel mit Christus weiterführen und die Urgemeinde der Christen nachahmen, die ein Herz und eine Seele waren.¹⁶

Die Liebe zu Gott wie auch zu den Brüdern,¹⁷ die in unsere Herzen ausgegossen ist durch den Heiligen Geist,¹⁸ begründet unser gemeinsames Leben. Sie ist die erste und notwendigste Gabe, die uns als wahre Jünger Christi ausweist. Unser ganzes missionarisches Leben richtet sich daher an dieser Liebe aus und wird von ihr geprägt.

11 Von der gemeinsamen Berufung her, die wir angenommen haben, umfasst unsere Kongregation alle Mitglieder und alle Gemeinschaften. Zwar hat jeder von uns jene Verfügbarkeit, die zum universalen Charakter unserer Kongregation gehört, doch lebt und arbeitet er in einer bestimmten Hausgemeinschaft mit den Brüdern zusammen.

- 12 Unser Zusammenleben als Brüder findet in der Feier der Eucharistie seinen deutlichsten Ausdruck und seine höchste Vollendung; die Eucharistie ist ja das Zeichen der Einheit und das Band der Liebe.¹⁹ Auch im gemeinsamen Gebet, besonders im liturgischen Gebet, findet unsere brüderliche Gemeinschaft Stärkung. Sie wird gefördert durch die Art, wie wir in aufrichtiger und offener Gesinnung zusammenleben. Auch durch unsere Mitwirkung bei der Leitung und Gestaltung der Gemeinschaft wird deutlich, dass wir alle Brüder sind. So gestärkt wollen wir in unserer missionarischen Gemeinschaft die volle Entfaltung unserer Persönlichkeit erlangen, zu der wir gerufen sind.
- 13 Die Zusammenarbeit im Dienst am Wort gehört zum eigentlichen Ursprung unseres gemeinsamen Lebens. An der Sendung der Gemeinschaft nehmen wir jedoch in verschiedener Weise teil, sei es, dass eine Gruppe von Mitbrüdern bei einer bestimmten Aufgabe zusammenarbeitet oder dass die Gemeinschaft einem einzelnen eine Aufgabe überträgt oder dass einer für die Kirche betet und leidet. Der Dienst, der den einzelnen übertragen ist, muss also so mitgetragen werden, dass wir uns alle daran beteiligt wissen. Und umgekehrt sollen wir als einzelne unseren Dienst wie eine Aufgabe erfüllen, die von der Gemeinschaft übernommen ist.
- 14 Diese unsere Gemeinschaft muss unsere ursprüngliche Gabe zum Dienst für die Kirche und für die Welt entfalten. Dazu soll sie sich in die Verhältnisse und Erfordernisse der Ortskirche und der jeweiligen Umwelt wirk-

lich einordnen. Diese Einordnung drückt sich in der Lebensweise aus und ebenso in der Art, wie wir unseren Dienst ausführen.

15 Als Abbilder Gottes²⁰ und als Glieder eines Leibes²¹ sollen wir einander lieben und so das Gebot des Herrn erfüllen: „Das ist mein Gebot: Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe.“²² Diese Liebe zu den Brüdern bringt es mit sich, dass wir uns in allen Tugenden üben: „Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig. Sie ereifert sich nicht, sie prahlt nicht, sie bläht sich nicht auf. Sie handelt nicht ungehörig, sucht nicht ihren Vorteil, lässt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach. Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit. Sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand.“²³ Darum wollen wir alle füreinander sorgen und einer des anderen Last tragen.²⁴

16 Wir alle sollen als Gruppe und als einzelne ständig dazu beitragen, dass die Gemeinschaft gefördert wird. Beim Sprechen sollen wir immer auf Demut und Liebe achten. Wir wollen darum nicht die Freundschaft verletzen, Zwietracht säen, im Streit miteinander leben oder über etwas murren. Wir sollen niemals über Mitbrüder richten, denn Richter ist allein der Herr,²⁵ und wir sollen nicht wagen, sie zu verdächtigen. Wir sollen eine gute Absicht annehmen, auch wenn wir eine Tat nicht entschuldigen können. Wir sollen allen hochherzig verzeihen, wenn einer dem anderen etwas vorzuwerfen hat.

17 Mit den Mitbrüdern, die sich nach Herkunft, Alter, Bildung und in ihrer Einstellung von uns unterscheiden, sollen wir die Einheit des Geistes wahren durch das Band des Friedens.²⁶ Die unterschiedlich verteilten Gnadengaben und Dienste sollen wir in Freiheit gebrauchen entsprechend der Gabe, die wir von ein und demselben Geist zum Nutzen aller empfangen haben.²⁷ Mitbrüder, die ins Haus kommen, sollen wir in brüderlicher Liebe aufnehmen,²⁸ und wenn wir selbst in ein anderes Haus kommen, sollen wir den Frieden des Herrn bringen.²⁹

18 Den Alten bzw. denen, die ihr Leben im Dienst Gottes aufgerieben haben, sollen wir Liebe und Ehrerbietung erweisen und uns durch ihre Erfahrung bereichern lassen.³⁰ Sie selbst sollen immer bestrebt sein, zu zeigen, dass er innere Mensch ewig jung bleibt.³¹

Zu den kranken Mitbrüdern sollen wir besonders liebevoll sein; sie sind nämlich Glieder des leidenden Christus. Gerne sollen wir sie besuchen und ihnen helfen.³²

19 Wenn ein Claretiner gestorben ist, soll man ihm in Ehrerbietung und brüderlicher Liebe eine schlichte Begräbnisfeier halten. Die Mitbrüder, die uns im Dienst für das Evangelium vorangegangen sind, sollen wir durch die vorgeschriebenen Fürbittgebete vor allem in der Eucharistiefeier dem Herrn empfehlen.

In derselben Verbundenheit sollen wir unserer verstorbenen Angehörigen und der Mitarbeiter der Kongregation gedenken.

2. Kapitel

Das Gelübde der Ehelosigkeit

- 20 Um Jesus Christus nachzuzahlen, der in seinen Worten und besonders durch das Zeugnis seines Lebens die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen³³ als Modell vorstellt, und nach dem Vorbild der Jungfrau Maria³⁴ nehmen auch wir diese Ehelosigkeit als eine Gnadengabe an,³⁵ um uns ganz der Sache des Vaters zur Verfügung zu stellen.³⁶ Durch das Geschenk dieser Ehelosigkeit erweist der Herr Jesus an unserer Schwachheit, was seine herrliche Kraft vermag. Er will damit bei allen Menschen die Hoffnung auf das kommende Leben wecken.³⁷
- 21 Die Ehelosigkeit, die wir geloben, fördert eine neue brüderliche Einheit in Christus. Sie baut eine Gemeinschaft auf, die nicht in Fleisch und Blut, sondern im Willen Gottes³⁸ gründet. Als Zeichen vollkommener Liebe wird sie zu einer besonderen Quelle geistlicher Fruchtbarkeit³⁹ in der Welt. Daher macht sie uns auf einzigartige Weise frei für die Liebe zu Gott und zu allen Menschen. Sie macht uns stark, in unserem apostolischen Dienst gegen die Mächte des Bösen zu kämpfen.⁴⁰
- 22 Daher sollen wir unsere Ehelosigkeit als Gabe Gottes lieben, sie freudig annehmen und ganz sorgfältig pflegen. Kraft unserer Profess verpflichten wir uns mit einem Gelübde, ehelos und vollkommen enthaltsam zu leben.

Da die Einhaltung dieser Keuschheit an tiefer liegende Neigungen unserer Natur rührt und manchen Verzicht von uns verlangt,⁴¹ sollen wir dem Herrn vertrauen und ihn demütig um seine Hilfe bitten. Wir sollen das gemeinsame Leben pflegen, weil wahre brüderliche Liebe die Ehelosigkeit bewahrt und vollendet.

Wir sollen die eigenen Kräfte nicht überschätzen und Gefahren mit einem gewissen geistlichen Gespür meiden. Dazu sollen wir die geeigneten Mittel anwenden, zum Beispiel unermüdliche Arbeit, pastorale Klugheit, Sorge für geistige und körperliche Gesundheit.

3. Kapitel

Das Gelübde der Armut

23 Um Jesus Christus nachzuahmen, geloben wir Armut im Sinne des Evangeliums. Er, der reich war, wurde unseretwegen arm, um uns reich zu machen.⁴² Als er das Evangelium vom Reich Gottes verkündete, hatte er nichts, wohin er sein Haupt legen konnte.⁴³ An seiner Armut haben wir durch unser Gelübde Anteil. Wir folgen damit dem Beispiel Mariens, die unter den Armen eine hervorragende Stellung einnimmt.⁴⁴ Wie die Apostel, die alles verließen und dem Herrn nachfolgten,⁴⁵ erinnern wir die Menschen an die künftigen Güter.

24 Unser ganzes Vertrauen setzen wir auf den Herrn, keineswegs aber auf Herrschaft und Reichtum. Uns geht

es vor allem anderen⁴⁶ um das Reich Gottes, das den Armen gehört.⁴⁷

Die freiwillige Armut baut eine brüderliche Gemeinschaft auf, die ein Herz und eine Seele ist. Sie findet ihren Ausdruck darin, dass wir die materiellen und geistlichen Güter mit den Armen teilen und ihnen dienen.

25 Unsere Armut ist apostolisch.⁴⁸ Das bedeutet, dass unser ganzes Leben und Wirken vom Geist der Armut bestimmt sein muss. Die konkreten Formen der Armut aber sollen unserem missionarischen Leben wirklich entsprechen und in persönlicher wie in gemeinschaftlicher Hinsicht ein Zeichen für das Evangelium sein. Deshalb sollen die Kongregation und unsere Gemeinschaften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bestrebt sein, in ihrer Gesamtheit von der Armut Zeugnis abzulegen: Jede Art von Luxus und unmäßigem Gewinnstreben sowie Anhäufung von Gütern ist zu vermeiden; Einrichtung, Nahrung und Kleidung sollen wie bei den Armen sein. Unsere Güter sollen wir stets für andere verfügbar halten, besonders wenn es für die eigene Kongregation und für das Volk Gottes notwendig ist.

26 Unsere Missionare sollen danach streben, tatsächlich und im Geiste arm zu sein. Sie sollen nichts behalten oder für sich erwerben, was dem Gelübde der Armut widerspricht und nichts als ihr Eigentum gebrauchen.⁴⁹ Sie sollen sich an das allgemeine Gesetz der Arbeit ge-

bunden fühlen⁵⁰ und so die Lebensbedingungen der Armen teilen. Auch sollen sie Seelsorgsaufgaben nicht deswegen übernehmen, weil sie sich davon Lohn erhoffen.⁵¹

Sie sollen sich freuen, wenn sie die Folgen der Armut spüren, und nicht an der Vorsehung dessen zweifeln, der sagt: „Euch muss es zuerst um das Reich Gottes gehen; dann wird euch das andere dazugegeben.“⁵²

Zur Förderung der Armut im Ordensleben können Mitglieder mit ewigen Gelübden vom zuständigen Oberen die Erlaubnis erhalten, nach der Weisung des Rechts freiwillig auf ihr Erbe zu verzichten.

27 Durch das Gelübde der Armut verzichten die Mitglieder der Kongregation auf ihr Recht, über zeitliche Güter zu verfügen und sie ohne Erlaubnis der Oberen zu gebrauchen.

Vor der ersten Profess sollen sie die Verwaltung ihrer Güter jemandem überlassen, den sie nach ihrem Belieben bestimmen können, und über ihren Gebrauch und Ertrag nach Maßgabe unseres Rechts frei verfügen. Vor der ewigen Profess sollen sie über ihren gegenwärtigen Besitz und über das, was ihnen später zufallen könnte, in einem bürgerlichen Testament frei verfügen. Ohne Erlaubnis der Oberen dürfen sie weder über die Güter rechtlich verfügen, über die sie das Eigentumsrecht behalten, noch rechtliche Verfügungen bei der Annahme von Gütern treffen, die ihnen nach der Profess auf irgendeine Weise zufallen.

4. Kapitel

Das Gelübde des Gehorsams

28 Wir wollen Jesus Christus nachahmen, der gesandt war, um den Willen des Vaters zu tun,⁵³ und dem Beispiel Marias folgen, die sich als die Magd des Herrn⁵⁴ ganz für den Sohn und sein Werk zu Verfügung stellte. So wollen auch wir uns vom Heiligen Geist führen lassen und in unserer Kongregation den Willen des Vaters erfüllen.

Indem wir Gehorsam versprechen, bieten wir Gott an, über unser Leben frei zu verfügen. Durch das Gelübde verpflichten wir uns, der Weisung des rechtmäßigen Oberen zu folgen, soweit sie sich direkt oder indirekt auf das Leben unserer Kongregation bezieht, d. h. auf die Ausführung unserer Sendung und die Einhaltung der Gelübde und der Konstitutionen. Wir gleichen uns Jesus Christus an, der gehorsam war bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz,⁵⁵ und vereinen uns in allem mit dem Heilswillen Gottes.

29 Da man am Gehorsam den Missionar erkennt, der wirklich seiner Sendung entspricht, und da wir alle an derselben Berufung Anteil haben, bemühen wir uns miteinander, den Willen Gottes zu erkennen und zu tun. Das soll es uns ermöglichen, unsere gemeinsame Sendung in der Kirche unter den verschiedenen zeitlichen, örtlichen und persönlichen Umständen zu erfüllen. Wir sind alle gehalten, unseren Mitbrüdern durch Gebet, Beratung und brüderliches Gespräch zu helfen, den Willen Gottes zu finden und zu erfüllen.

30 In unseren Oberen kommt sichtbar zum Ausdruck, dass unsere Gemeinschaften in der Liebe und in der Sendung geeint sind. Darum sollen die Oberen den Willen des Vaters mehr als alles andere suchen⁵⁶ und ihn dann den anderen vorlegen. Sie sollen die Mitbrüder gern anhören und ihr Mitplanen zum Wohl der Kongregation und der Kirche fördern; dabei bleibt jedoch ihr Recht gewahrt, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist. Ihr Amt sollen sie entsprechend der Weisung der Konstitutionen und im Geiste des Dienens ausüben und dabei ihr Leben für die Mitbrüder einsetzen.⁵⁷

31 Die Claretiner-Missionare sollen sich daran gewöhnen, dem Herrn aus Liebe unverzüglich und vollkommen zu gehorchen; seinetwegen sollen sie sich Menschen unterordnen.⁵⁸

Die Entscheidung der Oberen sollen sie nicht anfechten, sondern eher verteidigen; und wenn es ihnen im Sinne des Herrn scheint, etwas dagegen vorzubringen, dann sollen sie es freimütig tun. Vorher sollen sie jedoch immer Gott um Rat bitten und sich bereit machen, ruhig anzunehmen, was entschieden wird. Sie sollen ihre persönlichen Kräften einsetzen, um das auszuführen, was entschieden ist, und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

32 Mit einer solchen inneren Haltung können die Missionare unbehindert überallhin gesandt werden und sind zu jedem Dienst bereit, der ihnen von der Kongregation durch die Oberen übertragen wird.

5. Kapitel

Das Beten

33 Da wir den missionarischen Auftrag Christi angenommen haben, müssen wir auch sein unermüdliches Beten⁵⁹ nachahmen und auf ihn hören, wenn er empfiehlt und lehrt,⁶⁰ ohne Unterlass zu beten.⁶¹

34 Deshalb müssen wir den Geist pflegen, der uns zu Söhnen macht, den Geist, in dem wir rufen: „Abba, Vater“.⁶² Wir sollen uns vom Licht des Glaubens leiten lassen und so in jeder Begebenheit Hinweise auf den Willen des Vaters suchen. Dadurch werden wir von Tag zu Tag besser fähig, unsere Sendung zu erfüllen.

Die Worte des Herrn, die wir jeweils verkündigen müssen, sollen wir vorher unermüdlich betrachten und so in uns aufnehmen,⁶³ auch sollen wir mit den Mitbrüdern darüber sprechen. Dadurch lassen wir uns zum Evangelium bekehren, nach dem Bilde Christi formen und von seiner Liebe anstecken, die uns drängen muss.⁶⁴ Schließlich sollen wir für die Kirche und für das Leben der Welt bei Gott inständig Fürbitte einlegen.⁶⁵

35 Vor allem sollen wir täglich mit ganzem Herzen das Geheimnis der Eucharistie feiern. So bleiben wir eng mit Christus, dem Herrn, verbunden, der Worte des Lebens verkündet, der sich für die Brüder hingibt, den Vater ehrt und die Einheit der Kirche schafft. Das Gespräch mit Christus, dem Herrn, bei der Besuchung des Allerheiligsten und die Verehrung der Eucharistie sol-

len uns sehr am Herzen liegen. Das Gebet im Namen der Kirche sollen wir täglich treu vollziehen.

Im Verlauf des Kirchenjahres und an Festtagen sollen wir unser Beten am Geist der Kirche ausrichten, denn sie legt den Gläubigen in der Liturgie das ganze Geheimnis Christi zur Betrachtung vor. Aus der Feier der Eucharistie und dem Lob Gottes empfangen wir die Kraft, durch die unser Leben in Christus wächst und unser Dienst fruchtbarer wird.

Mit dem Gotteslob der himmlischen Kirche vereinen wir uns besonders, wenn wir in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche der Heiligen gedenken; wir ehren vor allem die selige Jungfrau Maria, aber auch den heiligen Josef, den heiligen Michael und alle Engel, die Apostel und andere Heilige, die uns wegen ihrer wahrhaft missionarischen Gesinnung als Schutzpatrone überliefert sind, nämlich den heiligen Alfons von Liguori, den heiligen Ignatius von Loyola, die heilige Theresia von Avila und die heilige Katharina von Siena.

36 Die selige Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, sollen wir wie Söhne lieben. Sie ist ja mit ganzem Herzen mit dem Heilswerk ihres Sohnes verbunden. Daher verehren wir sie in der Liturgie und in überlieferten Formen der Frömmigkeit wie im Rosenkranz und ähnlichen Gebeten.

37 Wir Claretiner sollen das Wort Gottes im Herzen erwägen,⁶⁶ darum sollen wir täglich – soweit es sich machen lässt, eine Stunde lang – Betrachtung und geistliche Lesung, besonders aus der Heiligen Schrift,⁶⁷ halten.

Auch sollen wir uns erforschen, ob wir treu zum Evangelium stehen.

Das regelmäßige tägliche Gebet bleibt für die Gemeinschaft ebenso wie für jeden einzelnen Missionar eine Notwendigkeit ersten Ranges. Deshalb muss es eine Vorzugsstellung im Leben einnehmen.

38 Das Sakrament der Wiederversöhnung sollen wir oft feiern. Durch dieses Sakrament wird die Gesinnung ständiger Umkehr zu Gott bezeichnet und bewirkt. Kraft dieses Sakraments werden wir wieder mit der Kirche versöhnt, der wir durch unsere Sünden Schaden zugefügt haben. Mit Christus, der keine Sünde kannte,⁶⁸ werden wir tot sein für die Sünde.⁶⁹

6. Kapitel

Leben nach dem Bild Christi

39 Wir sind mit dem Heiligen Geist gesalbt,⁷⁰ um den Armen die Frohe Botschaft zu bringen. Diese Salbung bedeutet, dass wir an der Fülle Christi⁷¹ teilhaben. Deshalb sind wir verpflichtet, unermüdlich auf Christus zu schauen und ihn nachzuahmen. Wir sind ja berufen, dem Herrn nachzufolgen und bei dem Werk mitzuarbeiten, das ihm der Vater aufgetragen hat. Wir müssen uns von seinem Geist erfüllen lassen, so dass nicht mehr wir leben, sondern wirklich Christus in uns lebt.⁷² Nur so sind wir für den Herrn ein brauchbares Werkzeug, um das Himmelreich zu verkünden.

Unser Leben nach dem Bild Christi wollen wir mit Hilfe unserer Ordensgelübde in unserer missionarischen Gemeinschaft verwirklichen. Auch die anderen Tugenden helfen uns, unser Leben nach dem Bild Christi gemäß unserer Gabe in der Kirche zu gestalten.

- 40 Die apostolische Liebe ist die Tugend, die für einen Missionar besonders notwendig ist, und zwar so sehr, dass er wie ein dröhnendes Erz oder eine lärmende Pauke ist,⁷³ wenn sie ihm fehlt.

Christus nahm aus glühender Liebe zum Vater und zu den Menschen Mühen, das Leiden und sogar den Tod auf sich.⁷⁴ Ebenso trieb das Feuer des Heiligen Geistes die Apostel an, die ganze Welt zu durcheilen und die Freude der Auferstehung Christi zu bezeugen.⁷⁵

Auch wir sollen uns von apostolischem Eifer und von der Freude des Geistes antreiben lassen und uns mit allen unseren Kräften und Fähigkeiten darum bemühen, dass alle Menschen Gott kennen lernen, ihn lieben und ihm dienen. Wir sollen alle Menschen lieben; wir sollen danach verlangen und uns dafür einsetzen, dass sie zur Seligkeit des Reiches Gottes gelangen, die schon jetzt auf Erden begonnen hat.

- 41 Um so gesinnt zu sein, wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht, der sich entäußerte und ein Sklave wurde,⁷⁶ sollen wir nach Demut streben. Sie macht uns bereit für die Gnade Gottes; darum ist sie die Grundlage der christlichen Vollkommenheit, und deswegen ist sie eine Tugend, die für die Diener des Evangeliums

sehr notwendig ist. Für alle Gaben, die jemand zu haben glaubt, soll er Gott allein die Ehre erweisen und mit ihnen reiche Frucht bringen.⁷⁷ Jeder soll sich seiner Sünden und Schwächen bewusst sein und ehrlich anerkennen, dass er von Gott abhängig ist. Diese Überzeugung soll sich darin zeigen, wie er sich benimmt und wie er mit den anderen umgeht. Jeder soll seine Schwächen und Verfehlungen bekennen, die Mitbrüder um Verzeihung bitten und ihnen aus Liebe Dienste erweisen; so soll er unter den Mitbrüdern sein wie einer, der dient.⁷⁸

42 Wir sollen uns um die Milde und Güte bemühen, die der Herr empfahl;⁷⁹ sie ist ein Zeichen für die Berufung zum Apostolat. Zwar sollte uns die Liebe Christi drängen,⁸⁰ unsere Brüder und Schwestern leidenschaftlich zu lieben mit der Leidenschaft Gottes⁸¹ und täglich entschlossen das Leben für sie einzusetzen;⁸² dennoch müssen wir uns bei unserem Dienst immer von der Milde und Güte Christi⁸³ leiten lassen, um möglichst viele für ihn zu gewinnen.

43 Als Mitarbeiter beim Werk der Erlösung müssen wir versuchen, nach dem Bild Christi zu leben, der sagte: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich.“⁸⁴

Als Fremde und Pilger sollen die Missionare den irdischen Begierden nicht nachgeben, die gegen die Seele kämpfen.⁸⁵ Darum sollen sie auf ihre Sinne sorgfältig acht haben und so Gott in ihrem Leib tragen und verherrlichen.⁸⁶ In Bezug auf Essen und Trinken und den

Gebrauch von Genussmitteln sollen sie die Formen der Mäßigkeit wählen, die den jeweiligen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten am besten entsprechen und sich für apostolische Menschen besonders gut schicken. So wird durch ihr einfaches Leben offenbar, dass der Leib Christus gehört, durch dessen Macht uns Gott auferwecken wird.⁸⁷

- 44 Nach den Worten des Herrn: „Wer sein Leben um meinetwillen und um des Evangeliums willen verliert, wird es retten“,⁸⁸ ist es sehr angebracht, dass sie sich in allen Widrigkeiten, bei Hunger, Durst, Blöße, Mühen, Verleumdungen, Verfolgungen und in jeder Bedrängnis zu freuen versuchen,⁸⁹ bis sie mit dem Apostel sagen können: „Ich aber will mich allein des Kreuzes Jesu Christi, unseres Herrn, rühmen, durch das mir die Welt gekreuzigt ist und ich der Welt.“⁹⁰

Der Herr selbst machte sich ganz den Notleidenden gleich. Er fordert uns auf, zu erkennen, dass er in ihnen leidet. Wir sollen ihnen wirksam helfen⁹¹ und sogar unser Leben für unsere Brüder und Schwestern einsetzen.⁹² Wir sollen mit den Menschen solidarisch sein, die unter Krankheit, Schmerz, Ungerechtigkeit und Unterdrückung leiden, und um ihretwillen alles auf uns nehmen, damit auch sie das Heil erlangen.⁹³

- 45 Christus hat für uns gelitten und uns ein Beispiel gegeben.⁹⁴ Wenn wir krank sind, sollen wir darum die Krankheit und die Schmerzen demütig ertragen und uns in den Willen Gottes fügen. Dabei sollen wir uns

bewusst sein, dass wir durch unsere Krankheit das ergänzen, was an den Leiden Christi noch fehlt.⁹⁵ Wir sollen also die Krankheit und die Einschränkungen, die sich aus der Armut ergeben, mit großer Geduld ertragen und so durch das Zeugnis unseres Lebens allen predigen.

Wenn jemand schwer krank geworden ist, soll er sich fest mit Christus verbinden, auch durch den Empfang der Krankensakramente; er soll sein Leben für das Heil aller Menschen anbieten und seine ganze Hoffnung auf den setzen, der für uns die Auferstehung und das Leben ist.⁹⁶

7. Kapitel

Unser missionarischer Auftrag

46 Der Dienst am Wort, durch den wir den Menschen das ganze Geheimnis Christi mitteilen, ist unsere besondere Berufung im Volk Gottes. Wir sind nämlich gesandt, das Leben und den Tod des Herrn und seine Auferstehung zu verkünden, bis er kommt, damit alle Menschen an ihn glauben und gerettet werden.⁹⁷

Wir teilen mit den Menschen, besonders mit den Armen, ihre Hoffnung und Freude, ihre Trauer und Angst. So wollen wir gemeinsam Hand anlegen mit allen, die unsere Welt nach dem Plan Gottes umzugestalten suchen. Doch müssen wir das Evangelium vom Reich Gottes zuverlässig und mutig verkünden, zumal

sich viele ihm entgegenstellen, weil sie auf Macht oder Reichtum aus sind oder ihren Begierden nachgeben.⁹⁸

47 Unsere Kongregation erfüllt die ihr eigene Sendung, indem sie Gemeinden von Gläubigen ins Leben ruft oder bestärkt, entweder dadurch, dass sie Menschen durch den Glauben zu Gott bekehrt oder ihr Leben in Christus erneuert und bis zur Vollendung führt.

48 Um diese Sendung zu erfüllen, sollen die Missionare alle Mittel anwenden, die für sie in Betracht kommen. Vor allem sollen sie folgende Grundhaltung pflegen:

- **Die Aufgeschlossenheit, zu erfassen,** was unter Berücksichtigung der zeitlichen, örtlichen und persönlichen Gegebenheiten besonders dringend, zeitgemäß und wirksam ist, damit sie im Apostolat nicht an überholten Methoden und Hilfsmitteln festhalten.
- **Die Haltung der Verfügbarkeit;** dadurch sind sie bereit, auf alles bisher Gewohnte zu verzichten, um in der Heimat oder im Ausland die schwere Aufgabe der Glaubensverbreitung zu übernehmen; dabei sollen sie sich vom Geist leiten lassen und ihrer Sendung folgen.⁹⁹
- **Die „katholische“ Gesinnung;** von ihr sollen sie sich in alle Teile der Erde führen lassen und in geistiger Offenheit die Sitten und Bräuche der Völker und ihre religiösen und kulturellen Werte hochschätzen.¹⁰⁰ Sie sollen sich vornehmlich um jene bemühen, die die Verkündigung der Frohbotschaft am nötigsten brauchen, und um jene, die in der Verkündigung tätig sind oder tätig

werden können. Alle, die einzeln oder gemeinsam im missionarischen Geist mit uns zusammenarbeiten wollen, nehmen wir gerne als Mitarbeiter im Herrn bei unseren apostolischen Aufgaben an.

49 Die Mitglieder der Kongregation sollen sich ganz auf die Arbeit für das Evangelium festlegen. Darum verlassen sie sogar die eigene Familie,¹⁰¹ weil sie wissen, dass sie einen Vater im Himmel haben, dem sie mehr als allen anderen gefallen müssen.¹⁰² Auch sollen sie dafür sorgen, dass keine übertriebene Liebe zum Vaterland und zur eigenen Kultur die Anpassung an die Menschen behindert, denen sie die Frohe Botschaft verkündigen müssen. Und um in größerer Freiheit für ihre missionarische Berufung dazusein, sollen sie sich weder in politische Parteien hineinziehen lassen noch in sonst etwas, das ein Hindernis für ihre Berufung sein könnte.

50 Unter den Aufgaben des Amtes in der Kirche – Leitung, Heiligung und Verkündigung – ist es für uns als Missionare vorrangige Aufgabe, beizutragen, dass den Menschen das Evangelium verkündet wird. Folglich soll keiner von uns ein Amt in der Leitung der Kirche annehmen, außer wenn der Generalobere zustimmt oder der Papst es befiehlt.

8. Kapitel

Der Fortschritt im missionarischen Leben

- 51 Unsere Missionare sollen nach der Gerechtigkeit des Herrn dürsten¹⁰³ und danach streben, Christus in seiner vollendeten Gestalt darzustellen,¹⁰⁴ damit sie anderen die Gnade des Evangeliums immer wirksamer mitteilen können. Wir sind aber nicht aufgrund unserer Werke von Gott gerufen, sondern aus seinem eigenen Entschluss,¹⁰⁵ durch Christus sind wir gerechtfertigt.¹⁰⁶ Deshalb vertrauen wir darauf, dass er, der bei uns das gute Werk begonnen hat, es auch vollenden wird bis zum Tag Christi Jesu.¹⁰⁷
- 52 Sie sollen es wagen, als neue Menschen zu leben,¹⁰⁸ die sich ganz auf Gott hin ausrichten. So sollen sie alles in der rechten Absicht und mit wahren inneren Eifer tun und um seineswillen Widrigkeiten ertragen. Täglich sollen sie den Vorsatz erneuern, auf dem Weg des Herrn voranzukommen. Jeden Monat sollen sie sich um geistliche Einkehr bemühen; dabei sollen sie die eigene Berufung neu überdenken und die Hoffnung auf die künftige Herrlichkeit in sich erneuern, um der Ankunft des Herrn besser entgegenzugehen. Jedes Jahr sollen sie in besonderer Weise und mit der gebührenden Sorgfalt Exerzitien machen.
- 53 Wie Christus, der Herr, vom Geist in die Wüste geführt wurde, um vom Teufel versucht zu werden,¹⁰⁹ so werden auch wir als seine Jünger oft in Versuchung geraten.¹¹⁰ In solchen Prüfungen müssen wir aber bei

Christus ausharren,¹¹¹ der in uns noch immer versucht wird.

Wir sollen alle die Rüstung Gottes anziehen,¹¹² und die eigenen Kräfte nicht überschätzen, sondern in fester Hoffnung auf den Herrn vertrauen, der sich gerade in Versuchungen als treu erweist.¹¹³ Gemäß dem Wort des Herrn sollen wir also wachsam sein¹¹⁴ und den Vater im Himmel bitten, uns nicht in Versuchung zu führen.¹¹⁵

54 Um im geistlichen Leben sicherer voranzukommen, sollen sie die Mitbrüder um Hilfe angehen. Diese kann durch geistliche Führung, gemeinschaftliche Entscheidungsfindung oder auf andere Weise gegeben werden. Sie sollen aufrichtig wünschen und erwarten, zurechtgewiesen und ermahnt zu werden. Für alle Zurechtweisungen sollen sie sich bedanken und ihnen bereitwillig entsprechen.

55 Sie sollen füreinander besorgt sein. Wenn sie sehen, dass ein Mitbruder vom rechten Weg abweicht und Fehler begeht, die ihm oder anderen schaden können, dann sollen sie ihn in demütiger und gütiger Liebe unter vier Augen ermahnen;¹¹⁶ dabei sollen sie nicht vergessen, dass sie selber schwach sind. Wenn jener aber nicht darauf hören will, oder wenn es dessen Wohl oder das Wohl des Nächsten sofort geraten scheinen lassen, dann sollen sie es dem Oberen mitteilen, damit dieser für entsprechende Abhilfe sorgen kann; selber aber sollen sie die Angelegenheit dem Herrn empfehlen. Einen Mitbruder, der umkehrt, sollen alle mit auf-

richtiger Liebe aufnehmen und ihn bestärken, damit er auf dem Weg des Herrn sicherer vorankommt.

56 Es ist notwendig, dass alle Mitglieder im gleichen Maß in der Tugend und im Wissen Fortschritte machen, damit sie ihrer Zeit gewachsen sind und ihren Dienst fruchtbar ausführen können. Mit größter Sorgfalt sollen sie sich um die Theologie und die Humanwissenschaften bemühen und ihre Entwicklung ständig verfolgen. Die Oberen sollen dafür sorgen, dass in jeder Gemeinschaft, soweit es unsere Verhältnisse zulassen, die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, damit unsere Ausbildung erfolgreich weitergeführt werden kann. Die Bibliothek soll allen Mitgliedern der Gemeinschaft sehr am Herzen liegen.

57 Wie es das missionarische Leben erfordert, soll ein Teil des Hauses nur den Mitgliedern der Gemeinschaft vorbehalten werden. Die Gemeinschaft soll selber ihre Hausordnung aufstellen, die Zeiten für das gemeinsame Gebet festlegen und andere Bereiche ihres Lebens regeln. Dabei sollen die gemeinsamen Zeiten so verteilt werden, wie es die Apostolatsarbeit erfordert. Neben der Zeit, die für das geistliche Leben und für die Arbeit bestimmt ist, sollen die Missionare eine gewisse Zeit für sich selbst zur Verfügung haben und hinreichend Erholung, Stillschweigen und Ruhe finden können. Beim Gebrauch der Massenmedien sollen sie die nötige Auswahl treffen und das meiden, was dem geistlichen Leben oder dem apostolischen Zeugnis schaden kann.

Was die Ordenskleidung betrifft, halte man sich an die Vorschriften des Rechts der Gesamtkirche.

ZWEITER TEIL

Die Mitglieder der Kongregation

9. Kapitel

Zum missionarischen Leben berufen

58 Alle Missionare sollen die Gabe ihrer Berufung mit Freude in ihrem Leben verwirklichen. Außerdem muss es für sie ein großes Anliegen sein, dass auch anderen dieselbe Gabe geschenkt wird und unsere Kongregation immer mehr wächst, um das Reich Gottes zu verkünden.¹¹⁷

Alle sollen die Mahnung Gottes als an sich gerichtet betrachten: „Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“¹¹⁸ Sie sollen auch daran denken, dass unsere Worte und unsere Art des missionarischen Lebens die beste Einladung sind, den Ruf des Herrn anzunehmen. Die Aufgabe, Berufe zu fördern, geht alle und jeden einzelnen an.

59 Bei denen, die eine Berufung in sich zu spüren scheinen, muss ein Prozess beginnen, in dessen Verlauf sie sich über ihre Berufung klar werden; das geschieht im Hören auf das Wort Gottes, im Gebet und im brüderlichen Gespräch. Wer nun erkennt, dass er berufen ist, ganz zu unserer Kongregation zu gehören, der soll unser Leben und unsere Sendung genau kennen lernen und in gewissem Maß erproben.¹¹⁹

Wer um Aufnahme in unsere Kongregation bittet, muss ein Postulat durchlaufen. In dieser Zeit soll seine eigene Berufsentscheidung unter Führung eines erfahrenen Missionars weiter heranreifen.

Bei der Zulassung muss der Postulant versprechen, alle Arbeiten, die er ausführt, solange er in der Kongregation bleibt, umsonst und ohne Anspruch auf Vergütung auszuführen, wie es dem Gesetz des Ordensstandes entspricht, und deshalb auch nichts für sich zu fordern, wenn er wieder austritt.

60 Jeder einzelne von uns soll sich bemühen, seine Berufung und Erwählung durch sein Tun zu festigen.¹²⁰

Wer aber die Ordensprofess abgelegt hat und es später für notwendig hält, sich von der Kongregation zu trennen, der soll diese Entscheidung im brüderlichen Gespräch vorbereiten; dabei soll er aufrichtig versuchen, den Willen Gottes zu erkennen.

Wenn es die Oberen der Kongregation für notwendig halten, einen Mitbruder von den Rechten und Pflichten der Gelübde zu entbinden, sollen sie es immer mit Liebe und Takt ausführen.

Wenn jemand auf eigenen Wunsch oder durch eine Entscheidung der Oberen die Kongregation verlassen muss, soll man nach der Weisung des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts verfahren.

Wenn jemand ausgetreten ist oder entlassen wurde, sollen alle Claretiner, insbesondere die Oberen, soweit

es in ihrer Kraft steht, aus christlicher Liebe dafür sorgen, dass er außerhalb der Gemeinschaft angemessen leben kann.

10. Kapitel

Die Novizen und der Novizenmeister

61 Da sich die Novizen darauf vorbereiten, in unserer Kongregation die Gelübde abzulegen, sollen sie sich bemühen, den Grund zu legen für ein missionarisches Leben. Sie sollen die wesentlichen Bestandteile eines solchen Lebens kennen lernen und so auch die evangelischen Räte verwirklichen. Deshalb sollen sie ganz eng mit Christus verbunden sein, vor allem im Geheimnis der Eucharistie; sie werden nämlich an seinem Leben und an seinem Dienst Anteil haben. Die selige Jungfrau Maria sollen sie als Mutter und Lehrmeisterin annehmen;¹²¹ sie war ja die erste Schülerin Christi.

62 Zwar brauchen die Missionare alle Tugenden, doch müssen sie insbesondere einen lebendigen Glauben haben, um ihrer Berufung entsprechen zu können. Der Glaube war nämlich die treibende Kraft der Propheten, der Apostel und der Märtyrer; er bewirkte, dass viele Boten des Wortes Gottes Armut, Entsagung und Opfer mit Freude auf sich nahmen, um das Reich Christi auszubreiten. Deshalb müssen sich die Novizen gut im Glauben verankern, ja aus dem Glauben leben,¹²² besonders wenn sie Zweifel spüren, ob sie der Berufung treu bleiben können.

- 63 Sie dürfen großes Gottvertrauen haben und darauf hoffen, dass er sie fähig macht, ihre Sendung gut auszuführen.¹²³ Das soll ihnen Kraft geben, wenn ihnen mangelndes Vertrauen oder die eigene Schwäche zur Versuchung werden. Dann sollen sie daran denken, dass Gott sich immer des Schwachen und Gebrechlichen bedient, um das Starke zuschanden zu machen.¹²⁴
- 64 Die Berufung zum missionarischen Leben sollen sie in Demut, wie sie dem Evangelium entspricht, bewahren. Sie sollen erkennen, dass sie nichts haben, was sie nicht von Gott empfangen hätten und worüber sie nicht Rechenschaft ablegen müssten.¹²⁵ Deshalb sollen sie sich bewusst sein, welche Gaben sie empfangen haben, und dafür sorgen, dass diese Frucht bringen¹²⁶ und so allen Menschen dienen.
- 65 Die jungen Missionare sollen sich vom Heiligen Geist leiten lassen und mit dem Novizenmeister und den Oberen verantwortlich dazu beitragen, den Willen Gottes zu erforschen. Die Entscheidungen der Oberen sollen sie in Glaube und Liebe annehmen.
- 66 Bei allem sollen sie danach streben, Gott zu verherrlichen. Das soll der Beweggrund für ihr Handeln sein, ob sie studieren, essen, sich erholen oder sonst etwas tun.¹²⁷ Deshalb sollen sie beten, ohne dabei nachzulassen oder lau zu werden. So werden sie das Probejahr mit Gewinn abschließen.
- 67 Die Novizen sollen ihre Berufung zum missionarischen Leben hochschätzen und sich auch weiterhin bemühen,

herauszufinden, ob sie wirklich in die Kongregation berufen sind. Wenn sie sich dessen sicher sind, sollen sie freudig und hochherzig wagen, der Treue Gottes mit ihrer eigenen Treue zu entsprechen.

- 68 Um bei den Novizen einen festen Grund zu legen für das missionarische Leben, werden sie dem Novizenmeister anvertraut, der sie theoretisch und praktisch in den Geist der Kongregation einführt.

Der Novizenmeister wird vom höheren Oberen mit seinem Rat bestimmt. Er soll ein wirklich frommer Mann sein und voll Liebe zur Kongregation. Er soll Reife, Liebenswürdigkeit, Klugheit und ein gediegenes Wissen über Wesen und Sendung unserer Kongregation in der Kirche besitzen und auch die nötige Erfahrung im Apostolat haben. Er soll die Novizen zu reifer Urteilsfähigkeit und Charakterstärke führen, und zwar jeden in der ihm entsprechenden Weise. Er soll ihnen die Tugenden einprägen, die alle Menschen schätzen und die einem Jünger Christi gut anstehen. Er soll dafür sorgen, dass die Novizen im missionarischen Leben jene Einheit erreichen, die darin besteht, dass Gottverbundenheit und Apostolat aufs engste miteinander verknüpft sind.

- 69 Zum Noviziat wird ein Postulant vom höheren Oberen nach Anhörung seines Rates zugelassen.

Den Beginn des Noviziats bestimmt der höhere Obere oder der von ihm beauftragte Vertreter.

Um gültig zu sein, muss das Noviziat zwölf Monate dauern. Diese Zeit ist in dem Haus zu verbringen, das dazu ordnungsgemäß bestimmt ist. Um die Ausbildung der Novizen zu vervollständigen, können die Oberen nach der Weisung unseres Rechts zusätzlich zur vorgeschriebenen Zeit einen oder mehrere Zeitabschnitte festlegen, damit die Novizen außerhalb der Noviziatsgemeinschaft apostolisch tätig sein können. Das Noviziat soll jedoch in keinem Fall auf über zwei Jahre ausgedehnt werden.

Unbeschadet dieser Vorschriften macht eine über dreimonatige Abwesenheit vom Noviziatshaus das Noviziat ungültig. Dabei ist es gleich, ob der Novize ununterbrochen oder mit Unterbrechungen abwesend war. Wenn die Zahl der Abwesenheitstage fünfzehn überschreitet, müssen sie nachgeholt werden.

70 Nachdem der Kandidat in der Noviziatszeit genügend bewiesen hat, dass er in die Kongregation berufen ist, und er vom höheren Oberen mit seinem Rat zugelassen ist, bindet er sich an die Kongregation. Diese Bindung erfolgt zuerst auf Zeit, und zwar durch die Ablegung zeitlicher Gelübde.

Wenn ein Mitglied nach drei Jahren zeitlicher Profess aus eigenem Antrieb darum bittet und für geeignet erachtet wird, soll er zu ihrer Erneuerung, auch für weitere drei Jahre, oder zur ewigen Profess zugelassen werden; andernfalls soll er ausscheiden.

Wenn es aber angebracht scheint, kann der Generalobere einem Mitglied die Dauer der zeitlichen Gelübde

verlängern. Insgesamt darf die zeitliche Bindung jedoch in keinem Fall über neun Jahre dauern.

71 Wenn ein Mitglied vom höheren Oberen mit seinem Rat zugelassen ist, wird er durch die ewigen Gelübde endgültig in die Kongregation eingegliedert. Um die ewigen Gelübde ablegen zu können, muss er zu einer solchen persönlichen Reife gelangt sein, dass er die Berufung durch Gott als Wert für seine gesamte Persönlichkeit anerkennen und in seinem Leben verwirklichen kann.

Bei unserer Ordensprofess legen wir die Gelübde der Ehelosigkeit, der Armut und des Gehorsams ab; dabei weihen wir uns öffentlich Gott und geben uns dem unbefleckten Herzen Mariens zu eigen, um dem Heil zu dienen. So machen wir deutlich, dass wir geloben, als Ordensleute in einer Kongregation zu leben, die zum Dienst am Wort gegründet wurde. Durch diese Hingabe, die von der Kongregation und von der Kirche angenommen wird, haben die einzelnen Mitglieder Anteil an unserer Sendung im Volk Gottes.

11. Kapitel

Die Missionare in der Ausbildung und ihr Präfekt

72 Die Ausbildungszeit ist der Zeitraum, in dem wir für unseren missionarischen Auftrag herangebildet werden.

Die Vorbereitung auf die ewige Ordensprofess dauert mindestens drei Jahre.

Über diese grundlegende Ausbildung hinaus sollen die einzelnen besonders auf die Aufgabe ihres eigenen Standes in der Kirche vorbereitet werden, d. h. auf die Aufgabe des Priesters oder des Diakons oder des Laien. So versucht jeder, an dem einen Geist Christi auf verschiedene Weise je nach der eigenen Gabe teilzuhaben.¹²⁸

Die Missionare, die in der Ausbildung stehen, sollen mit großem Eifer Herz und Verstand bilden und sie für das Wirken des Heiligen Geistes öffnen. Dabei sollen sie sich an die Richtlinien unserer Ausbildung halten. Die Scholastiker sollen vor allem die Theologie ganz sorgfältig studieren.

73 Um sich der eigenen Berufung immer reifer und tiefer bewusst zu werden, sollen sie inmitten der Veränderungen der Welt eifrig lernen, sich fest und beständig an Christus zu halten, wie es unserem Charisma entspricht, das in den Konstitutionen umschrieben ist.

Dabei sollen sie Gott bitten, sie zu tüchtigen Dienern seines Wortes¹²⁹ zu machen, um seinen Namen zu verkünden und das Himmelreich über die ganze Erde auszubreiten. Die selige Jungfrau Maria, die Menschen zu Aposteln bildet, sollen sie als Söhne vertrauensvoll lieben und verehren.

74 In der Ausbildung sollen die Claretiner die nötigen Kenntnisse über die sozialen und politischen Verhält-

nisse der Menschen ihrer Zeit erwerben, damit sie die Welt im Licht des Glaubens richtig beurteilen und den Menschen mit lebendigem apostolischen Eifer möglichst wirksam helfen können.

75 Wenn man eine künftige Aufgabe bestimmt, soll man dabei sowohl die Neigung und die Begabung berücksichtigen als auch die Bedürfnisse der Kongregation und der Kirche. In der Ausbildungszeit soll man die Methode des Apostolats erlernen und praktisch üben.

76 Die Verantwortung für die missionarische Ausbildung liegt wegen ihrer großen Bedeutung bei der ganzen Kongregation, der Provinz und der damit betrauten Gemeinschaft.

77 Das Amt des Präfekten ist wegen seines großen Ziels und der weitreichenden Folgen sehr wichtig. Wenn nämlich die Bekehrung eines einzigen Menschen schon ein großes Verdienst ist, dann umso mehr die Ausbildung tüchtiger Männer, die zu ihrer Zeit vielen Menschen helfen werden, das Heil zu finden. Derjenige, dem ein solches Amt übertragen wird, soll über seine Aufgabe genau unterrichtet werden und sie mit großem Eifer ausführen.

Er soll alle gleich lieben und wissen, was jeder braucht. In seinen Unterweisungen soll er das Wissen über unser missionarisches Leben vermitteln. Mehr durch sein Beispiel als mit Worten soll er darauf hinwirken, dass diese Lebensform aus innerer Glaubensüberzeugung angenommen wird.

12. Kapitel

Brüder, Diakone und Priester als Missionare

78 Alle Mitglieder streben nach demselben Ziel und arbeiten zum Wohl des Ganzen zusammen, je nach der ihnen verliehenen Gnade.¹³⁰ Jeder einzelne soll seine Berufung verwirklichen und dabei die eigene Gabe ebenso hochschätzen und pflegen wie auch die Gnadengaben, die von demselben Geist anderen verliehen worden sind.¹³¹

79 **Die Missionare, die Brüder sind,** sollen sich bewusst sein, dass ihr Charisma davon geprägt ist, dass sie Laien sind. Unserer Kongregation haben sich von Anfang an auch Laien angeschlossen, um auf ihre eigene Weise Mitarbeiter bei der Sendung der Kongregation zu sein.

Diese Berufung, am missionarischen Leben der Kongregation als Laien teilzunehmen, muss der wahre Grund für ihre Weihe an Gott sein. Deshalb sollen sie alle Eigenschaften hochschätzen, die sie als Laien auszeichnen, und diese in ihrem Leben so verwirklichen, wie es unserem missionarischen Geist entspricht.

Die Brüder bringen die Sorgen und Hoffnungen dieser Welt, denen sie besonders nahestehen, zu besserer Erfüllung des missionarischen Auftrags der Kongregation ein.

80 Bei der Verkündigung der Frohen Botschaft an die ganze Welt haben die Brüdermissionare ihren eigenen bedeutsamen Anteil als Mitarbeiter der Wahrheit.¹³² Bei

dieser Aufgabe ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der geweihten Seelsorger gegenseitig.

Ihren missionarischen Geist sollen sie ständig erneuern, damit Christus in allem den Vorrang hat,¹³³ auch wenn sie in weltlichen Arbeiten und Berufen Zeugnis ablegen. Jede Mitarbeit, die sie in einer missionarischen Gemeinschaft leisten, hat immer vollen apostolischen Wert.¹³⁴

- 81 **Die Missionare, die Diakone sind**, wurden aufgrund einer besonderen Berufung mit dem ständigen Diakonat betraut und durch die Gnade des Sakraments gestärkt. So sollen sie, wie es dem Evangelium entspricht, im Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Nächstenliebe für das Volk Gottes sowie für die eigene Gemeinschaft da sein. Damit ahmen sie Jesus nach, der nicht gekommen ist, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen.¹³⁵

Allen Menschen sollen sie das Evangelium von Jesus verkünden.¹³⁶ Ihm sollen sie nachfolgen, um voll Gnade und Kraft¹³⁷ ein wirksames Zeugnis seiner Herrlichkeit ablegen zu können.¹³⁸ In der Kraft des Heiligen Geistes,¹³⁹ der die Liebe ist, sollen sie die brüderliche Liebe unter den Gläubigen stärken und in ihnen den Sinn für Gerechtigkeit¹⁴⁰ wecken.

- 82 **Die Missionare, die Priester sind**, haben an der Aufgabe der Apostel teil. Als tatkräftige Mitarbeiter der Bischöfe werden sie gesandt, das Wort Gottes allen Völkern zu verkünden; dabei soll ihr Lebensstil dem

Evangelium entsprechen und prophetisch sein. Deshalb ist es ihre besondere Aufgabe, sich in missionarischer Gesinnung zum Wohl aller Ortskirchen einzusetzen.

83 Durch das Sakrament der Priesterweihe wurden sie in das Priestertum Christi hineingenommen; ihn vertreten sie vor allem bei der Eucharistiefeier. Darum sollen sie auch an seinem Tod und seinem Leben teilnehmen und so in der Gemeinschaft der Menschen diese immer neu an seine Gegenwart erinnern.

Sie sind aus den Menschen genommen und für die Menschen eingesetzt zum Dienst vor Gott.¹⁴¹ Um ihnen möglichst wirkungsvoll dienen zu können, sollen sie ihren Lebensbedingungen nicht ausweichen, sondern mit ihnen wie mit Brüdern umgehen und allen alles werden.¹⁴² In der Seelsorge sollen sie sich auch der Kranken annehmen und aller, die aus irgendeinem Grund an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind.

84 Sie sollen Gott um die Liebe des guten Hirten bitten und sie auch zu verwirklichen suchen, da diese sie bereit macht, ihr Leben für ihre Brüder und Schwestern einzusetzen.¹⁴³ Deshalb sollen sie täglich zu Gott, dem Vater, für die Kirche und für das Heil der Welt beten, besonders wenn sie das Gedächtnis des Herrn feiern und das Stundengebet vollziehen. Sie sollen immer bereit sein, durch ihren priesterlichen Dienst zu helfen.

85 Bei der Verkündigung und überhaupt bei der Seelsorge sollen sie sich als wahre Diener Gottes¹⁴⁴ vom Geist der Kirche leiten lassen; sie sollen ganz wie Brüder mitein-

ander umgehen und gerne in Gruppen zusammenarbeiten.

DRITTER TEIL

Die Leitung der Kongregation

13. Kapitel

Der organische Aufbau der Kongregation

86 Unsere Kongregation wurde vom Geist ins Leben gerufen und von der Kirche errichtet. Ihre Mitglieder haben alle eine gemeinsame Berufung und eine gemeinsame Sendung. So ist die Kongregation wie die Kirche eine charismatische und institutionelle Gemeinschaft; rechtlich zählt sie außerdem zu den Klerikergemeinschaften. Daher gehören zu ihr auch alle institutionellen Elemente, die nötig sind, damit sie ihre Sendung besser erfüllen kann.

Alle diese Elemente und alle Weisungen für die Leitung dienen der brüderlichen Liebe. Gleichzeitig haben sie das Ziel, die Kongregation zum Dienst für die Gesamtkirche verfügbar zu halten.

87 Unsere Kongregation besteht aus Provinzen, Delegationen, Häusern und Niederlassungen.

88 Eine **Provinz** ist ein Zusammenschluss von einigen Hausgemeinschaften – d. h. von Häusern und Niederlassungen –, die eine besondere Beziehung zueinander haben und in lebendigem Austausch miteinander verbunden sind. Sie bildet einen Teil der Kongregation und untersteht einem Oberen, der die ordentliche Lei-

tungsgewalt hat. Es gibt Provinzen im vollen Sinn („*provincia formata*“) und Provinzen im Aufbau („*provincia formanda*“).

Eine **unabhängige Delegation** ist ebenfalls ein solcher Zusammenschluss von einigen Gemeinschaften; sie untersteht aber einem Oberen, der eine vom Generaloberen delegierte Leitungsgewalt hat.

Eine **abhängige Delegation** wird so genannt, wenn sie ein Oberer leitet, der eine vom Provinzial delegierte Leitungsgewalt hat.

89 Ein **Haus** ist eine fest an einem Ort errichtete Gemeinschaft, in der das missionarische Leben verwirklicht wird.

Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit Profess, die am Gemeinschaftsleben teilnehmen, und untersteht einem Oberen, der die ordentliche Leitungsgewalt hat.

Eine **Niederlassung** ist eine Gemeinschaft, die nicht fest an einem Ort errichtet ist; sie ist nach der Weisung unseres Rechts errichtet, um eine bestimmte Seelsorgsaufgabe wahrnehmen zu können oder aus einem anderen Grund. Sie wird von einem Delegierten des höheren Oberen geleitet.

90 **Missionen** werden Provinzen, Delegationen, Häuser und Niederlassungen genannt, die einen privilegierten Status haben.

91 Die Errichtung und Auflösung von Häusern und Niederlassungen ist dem Generaloberen mit seinem Rat

vorbehalten; dabei sollen die betroffenen Mitbrüder gehört und müssen alle Vorschriften des Rechts der Gesamtkirche beachtet werden.

Die Errichtung, Neuordnung und Auflösung von Provinzen und Delegationen wird vom Generaloberen in einer Abstimmung mit den Konsultoren vollzogen, bei der sie entscheidendes Stimmrecht haben. Zuvor sollen die betroffenen Mitglieder und Provinzleitungen gehört werden.

- 92 Unsere Kongregation wird vom Generaloberen, den Provinzialen, den Delegaten und den Hausoberen mit ihrem jeweiligen Rat geleitet.

Die Leitlinien werden aber von den Kapiteln festgelegt, und zwar vom Generalkapitel und vom Provinzkapitel.

14. Kapitel

Grundsätze für die Leitung

- 93 Die Gesetzgebung und die Form unserer Leitung müssen mit dem völlig apostolischen Wesen der Kongregation in Einklang stehen und auf den Kriterien des missionarischen Lebens beruhen. Die gegenseitige Beziehung und Abhängigkeit zwischen Gemeinschaft und Leitung muss in allen Strukturen der Leitung zum Ausdruck kommen. Daher müssen alle zur Zusammenarbeit gewillt sein und so an der Leitung teilhaben; diese muss in der entsprechenden Ordnung ausgeübt werden.

94 Unsere Oberen werden nach der Weisung des Eigenrechts durch Ernennung oder Wahl bestimmt. Bei der Amtsübernahme müssen sie das Glaubensbekenntnis nach der vom Apostolischen Stuhl gutgeheißenen Formel ablegen, und zwar vor der Gemeinschaft oder, wenn sie auf dem Kapitel gewählt wurden, vor dem Kapitel.

Die Oberen sollen die Liebe zum Ausdruck bringen, die Gott zu den Brüdern hat, und die menschliche Person achten. So sollen sie die Mitglieder dahin führen, dass sie bei den Aufgaben, die übernommen und weitergeführt werden müssen, mit aktivem und verantwortlichem Gehorsam, auch kraft des Gelübdes, zusammenarbeiten.

95 Die Autorität soll ordnungsgemäß ausgeübt werden. Jeder, dem eine Aufgabe oder ein Auftrag übertragen wurde, soll die entsprechende Freiheit haben, damit er seine Arbeit vollständig und ungehindert ausführen kann. Nur wenn es das gemeinsame Wohl erfordert, soll je nach Lage des Falls der unmittelbare oder der höhere Obere auf angemessene Weise eingreifen.

96 In unserer Kongregation wird alle Autorität in Abhängigkeit vom jeweils höheren Oberen ausgeübt. Darum kann jeder Obere aus einem schwerwiegenden Grund, oder wenn es das allgemeine Wohl erfordert, abgesetzt werden. Dabei ist die Weisung des Rechts zu beachten; der Betreffende soll vorher gehört werden.

Zur Absetzung eines Oberen ist der berechtigt, der ihn ernannt hat; falls er gewählt wurde, ist es der, der das Bestätigungsrecht hat.

97 Die höheren Oberen besitzen jeweils in ihrem Rang und in ihrer Jurisdiktion nach Maßgabe des Rechts gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt sowohl für den äußeren als auch für den inneren Bereich. Der Hausobere verfügt dagegen nur über die ausführende Leitungsgewalt.

So vertreten der Generalobere, der Provinzial und der Delegat auch jeweils in ihrem Rang und in ihrer Jurisdiktion aufgrund eigenen Rechts die ganze Kongregation, eine Provinz oder eine Delegation und handeln in ihrem Namen und können für sie sowohl kirchenrechtliche und zivilrechtliche als auch moralische Verpflichtungen lösen und eingehen; dabei sind jedoch die Weisungen des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts zu beachten.

98 Die Provinzen und die Häuser sollen sich unter der Leitung der Oberen gegenseitig in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht unterstützen; diejenigen, die mehr haben, sollen den anderen helfen, die Not leiden.

99 Die Kongregation betrachtet die zeitlichen Güter als Hilfsmittel, die sie für ihr apostolisches Ziel einsetzen muss. Da es sich dabei aber um kirchliche Güter handelt, müssen sie nach den Weisungen des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts sowie mit einem Sinn für die evangeliumsgemäße Armut verwaltet werden.

100 Nicht nur die Kongregation, sondern auch die Provinzen, Delegationen und Häuser sind juristische Perso-

nen, die nach Maßgabe des Rechts beliebig zeitliche Güter erwerben, besitzen, verwalten und veräußern können. Das Eigentumsrecht an Gütern wird in der Kongregation in Abhängigkeit vom jeweils höheren Oberen ausgeübt.

- 101 Die juristischen Personen der Kongregation sind nur für jene Schulden, Verpflichtungen und Verträge verantwortlich, die nach Maßgabe des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts kraft des Amtes oder eines besonderen Auftrags in ihrem Namen eingegangen wurden. Für alles andere müssen sich jene, die ungültig oder unerlaubt Verträge eingegangen sind, vor der Kongregation, vor der Kirche und vor weltlichen Behörden moralisch, juristisch und wirtschaftlich selbst verantworten.

Jede einzelne juristische Person der Kongregation ist zivilrechtlich nur für die eigenen Schulden, Verpflichtungen und Verträge verantwortlich.

15. Kapitel

Die Leitung der Hausgemeinschaft

- 102 Das missionarische Leben wird besonders in der Hausgemeinschaft verwirklicht. Hier sind wir nämlich wie Brüder miteinander verbunden und führen so unsere Sendung aus, um dem Volk Gottes zu dienen.
- 103 Der Hausobere ist ein Zeichen der Zusammengehörigkeit und ein Band der Einheit; er leitet ein einzelnes

Haus der Kongregation, um der Sendung zu dienen. In den Niederlassungen werden die entsprechenden Aufgaben von einem Delegierten wahrgenommen, der vom Oberen bestimmt wird.

Der Hausobere soll ein wirklich frommer Mann sein, der um das Heil der Menschen eifrig besorgt ist; er soll treu zur Kongregation stehen und ein gesundes Urteilsvermögen sowie eine angemessene Begabung besitzen.

104 Der Hausobere muss die Gemeinschaft zu einem eifrigen missionarischen Leben und Wirken ermuntern und anleiten; sein Dienst besteht in folgendem:

1. Er fördert mit großer Liebe das Wohl der Mitbrüder.
2. Gemeinsam mit den anderen sucht und erkennt er, was Gott von der Gemeinschaft und von den einzelnen Mitbrüdern will. Wenn man zu erkennen sucht, was Gott will, und sich um eine kluge Urteilsfindung bemüht, aber trotzdem zu keinem übereinstimmenden Urteil kommt, dann entscheidet er die Angelegenheit auf geeignete Weise, und die Gemeinschaft ist daran gebunden.
3. Wenn es erforderlich ist, entscheidet er von sich aus das Nötige; soweit es möglich ist und günstig scheint, soll er jedoch die Gemeinschaft davon unterrichten.
4. Durch sein Beispiel und mit aufrichtigen Worten

der Ermunterung und des Lobes stärkt er die Mitbrüder und führt sie – wenn nötig auch durch Ermahnung und Zurechtweisung –, damit sie ihrem Versprechen und den übrigen Verpflichtungen unseres Lebens treu bleiben. Er bringt ihnen das Wort Gottes nahe, wobei ihm die Mitglieder der Gemeinschaft und, wenn es günstig ist, auch andere dazu Gerufene helfen.

5. Er hält die Gemeinschaft mit der Provinz- oder Delegationsleitung und mit den anderen Gemeinschaften der Provinz bzw. der Delegation und selbst der Kongregation in Verbindung.
6. Er hält die Gemeinschaft verfügbar zum Dienst in der Ortskirche und ermöglicht auch die Zusammenarbeit mit Gruppen von Laien.

105 Der Hausobere vertritt aufgrund eigenen Rechts das Haus oder die Gemeinschaft und handelt bei allen kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten in ihrem Namen; dabei sind jedoch die Weisungen des Rechts der Gesamtkirche und unseres Eigenrechts zu beachten.

106 Wie die Hausoberen bestimmt werden, setzt für jede Provinz das Provinzkapitel fest. Die Hausoberen können entweder vom Provinzial mit seinem Rat ernannt oder von der Gemeinschaft gewählt werden. In beiden Fällen ist nach der Weisung des Rechts zu verfahren.

Für die unabhängigen Delegationen und die einzelnen Generalatshäuser setzt die Generalleitung fest, wie der Hausobere bestimmt wird.

Die Ernennung oder Wahl eines Hausoberen gilt für drei Jahre; danach kann er für weitere drei Jahre herangezogen werden, und wenn besondere Gründe vorliegen, für eine dritte Amtszeit im selben Haus, entsprechend der Weisung des Rechts.

- 107 In allen Häusern und Niederlassungen soll es auch einen Vikar und einen Ökonom geben. Wie sie bestimmt werden, wird auf dieselbe Art festgelegt wie bei den Hausoberen. Sie haben entsprechend der Weisung des Rechts das Amt von Konsultoren; zusammen mit dem Hausoberen übernehmen sie jene Pflichten des Amts, die von der Gemeinschaft nicht so leicht und einfach ausgeübt werden können. Darüber hinaus sollen sie dem Hausoberen helfen, das Leben und die Sendung der Gemeinschaft zu fördern.
- 108 Aufgabe des Vikars ist es, den Hausoberen zu vertreten, wenn er sein Amt niederlegt und wenn er abwesend oder verhindert ist. Die Hauptaufgabe des Ökonomen ist es, dem Wohl der Mitbrüder und der Gemeinschaft zu dienen, indem er sich um die zeitlichen Güter der Gemeinschaft kümmert; dazu kann er Ausgaben machen und die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte führen. Er soll die Armut treu beobachten und dabei gleichzeitig Verschwendung und Geiz vermeiden.

- 109 In den Missionen bestimmt der höhere Obere mit seinem Rat, nachdem die Mitglieder gehört wurden, wie der Hausobere, der Vikar und der Ökonom bestimmt werden. Der Hausobere kann gleichzeitig Ökonom sein. Gelegentlich können Häuser nach den Vorschriften für Niederlassungen errichtet und geleitet werden.
- 110 Die Hausversammlung ergibt sich schon aus dem Wesen der Hausgemeinschaft; sie setzt sich aus allen Mitbrüdern der Gemeinschaft zusammen, die Gelübde abgelegt haben. In der Hausversammlung beteiligt sich die Gemeinschaft daran und macht sich damit vertraut, wie die Verpflichtungen auszuführen sind und wie die Angelegenheiten, die das eigentliche Wesen der Gemeinschaft und ihre Aufgaben betreffen, zu bewerten und zu entscheiden sind. Die Art und Weise dieser Hausversammlungen und ihre Häufigkeit – mindestens einmal im Monat – soll von der Gemeinschaft selbst festgelegt werden.

16. Kapitel

Die Leitung der Provinz

- 111 Die Provinzen und Delegationen sind Teil der einen Kongregation; sie werden höhere Organismen („*instituta maiora*“) genannt. Somit haben sie an der universalen Sendung der Kongregation ordnungsgemäß Anteil, und man gelangt besser zu einer Verbindung

der einzelnen Gemeinschaften untereinander und mit der Kongregation. Deshalb stehen den Provinzen und Delegationen Obere vor; sie sind ein Band der Einheit und auch der Gemeinschaft mit der ganzen Kongregation unter der Leitung des Generaloberen.

Artikel 1: **Provinzial und Provinzrat**

112 Der Provinzial muss die vom Recht der Gesamtkirche vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen; darüber hinaus soll er ein fähiger Mann sein, den apostolischer Eifer prägt und dessen Treue zur Kirche und zur Kongregation erwiesen ist. Der Kongregation muss er seit mindestens fünf Jahren mit ewigen Gelübden angehören.

113 Folgendes ist Aufgabe des Provinzials:

1. Er soll die Provinz verfügbar halten für den Dienst in der Kirche, besonders in seinem Gebiet, entsprechend der Gesamtpastoral; doch soll er dabei die Einheit des Charismas mit der ganzen Kongregation wahren.
2. Er soll in den einzelnen Gemeinschaften dem missionarischen Leben Impulse und Führung geben; Missstände, die sich vielleicht eingeschlichen haben, soll er mit Liebe korrigieren.
3. Er soll durch geeignete Wege der Kommunikation und der Mitsprache die Verantwortung der Gemeinschaften für die Sendung der ganzen Provinz stärken.

4. Er soll die Mitglieder seiner Provinz gut kennen; deshalb soll er über die kanonische Visitation hinaus, die mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden muss, die einzelnen Häuser öfters besuchen.
 5. Er soll sich bemühen, dass sich die ganze Provinz bewusst dafür einsetzt, Berufungen zu finden, und dass man sich sehr sorgfältig um den Fortschritt der Claretiner in der Ausbildung und aller übrigen Mitglieder kümmert.
 6. Er soll von Amts wegen die volle Verbindung mit dem Generaloberen aufrechterhalten und alles genau ausführen, was ihm von diesem aufgetragen wird.
 7. Er soll den missionarischen Dienst am Wort fördern, der von den Mitgliedern auch durch Schriften ausgeübt wird, Er erteilt ihnen die Erlaubnis, die sie brauchen, um Schriften über Fragen der Religion und der Sitten zu veröffentlichen; dabei sind die Weisungen des Rechts zu beachten.
- 114 Der Provinzial wird im Provinzkapitel nach einer vorausgehenden Befragung aller Mitglieder der Provinz mit absoluter Stimmenmehrheit nach der Weisung unseres Rechts gewählt und vom Generaloberen mit seinem Rat bestätigt.

Die Generalleitung hat die Möglichkeit, einer Provinz, deren Kapitel ausdrücklich darum ersucht, zu erlau-

ben, dass der Provinzial auf eine andere Art entsprechend der Weisung unseres Rechts bestimmt wird.

Er wird sowohl in den Provinzen im vollen Sinn als auch in den Provinzen im Aufbau auf die von unserer Gesetzgebung festgesetzte Zeit gewählt oder bestimmt.

115 Dem Provinzial stehen Konsultoren zur Seite, mit denen er oft über die Lage der Provinz spricht und wichtige Angelegenheiten erörtert. Die Beteiligung der Konsultoren an der Leitung zeigt sich besonders bei den Abstimmungen, wo sie je nach Lage des Falls entweder entscheidendes oder beratendes Stimmrecht haben. Sie sollen den Provinzial bei allem unterstützen, doch steht es ihnen frei, ihn zu ermahnen und auch den Generaloberen zu benachrichtigen, wenn es der Fall verlangt.

116 Die Provinzkonsultoren müssen mindestens zwei sein. Sie werden auf die gleiche Weise wie der Provinzial entsprechend der Weisung unseres Rechts gewählt oder bestimmt; ihre Amtszeit endet mit der des Provinzials.

117 Der Provinzial bestimmt einen der Konsultoren zum Vikar; dieser ist erster Konsultor. Außer den Befugnissen, die ihm der Provinzial überträgt, ist er dessen Stellvertreter, wenn er sein Amt niederlegt und wenn er abwesend oder verhindert ist.

Der Provinzökonom wird auf die gleiche Weise wie die Konsultoren gewählt oder bestimmt, auch wenn er nicht Konsultor ist.

Seine Fähigkeiten, Rechte und Pflichten müssen für den Bereich der Provinz dieselben sein, wie sie für den Generalökonom festgelegt sind.

Der Provinzsekretär wird vom Provinzial entsprechend der Weisung unseres Rechts bestimmt.

Artikel 2: Delegat und Delegationsrat

- 118 Die Delegaten der unabhängigen Delegationen müssen dieselben Fähigkeiten haben wie die Provinziale. Sie werden vom Generaloberen mit seinem Rat auf Zeit ernannt. Ihre gewöhnlichen Befugnisse werden von unserem Recht festgelegt. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sind sie aber in besonderer Weise vom Generaloberen abhängig, der ihnen nach seinem Ermessen auch weitere Befugnisse gewähren kann.
- 119 Die Delegaten der abhängigen Delegationen, deren Amtsbereich Teil einer Provinz ist, werden vom Provinzial mit seinem Rat auf Zeit ernannt. Die Ernennung muss aber vom Generaloberen bestätigt werden. Ihre Rechte und Pflichten werden bei ihrer Ernennung festgelegt.
- 120 Ein Delegat hat zwei Konsultoren, die das Amt des Ökonomen und des Sekretärs versehen können. Sie werden auf die gleiche Weise wie der Delegat ernannt.

Artikel 3: Der Obere einer Mission und sein Rat

- 121 Der Obere einer Provinz oder Delegation, die als „Mission“ bezeichnet wird, und seine Konsultoren

und Amtsträger werden nach denselben Weisungen eingesetzt. Aufgrund eines Ausnahmerechts können sie, wenn es sich um eine Provinz handelt und das Wohl der Mission es erfordert, auch vom Generaloberen mit seinem Rat ernannt werden; dazu sollen vorher die Mitglieder der Mission gehört werden.

Artikel 4: **Provinzkapitel**

- 122 Das Provinzkapitel ist ein Leitungsorgan, das die Provinz vertritt; in ihm kommen die Beteiligung, die gemeinsame Verantwortung und die Zusammengehörigkeit der ganzen Provinz zum Ausdruck. Es soll mit größter Sorgfalt so gehalten werden, dass die Provinzgemeinschaft mit seiner Hilfe die größtmögliche innere Kraft für das missionarische Leben erlangt, sich nach der Gesamtgemeinschaft der Kongregation ausrichtet und sich für sie öffnet.
- 123 Das Provinzkapitel wird vom Provinzial einberufen; vorher muss der Generalobere bezüglich Ort und Zeit des Kapitels gehört werden. Ein ordentliches Provinzkapitel findet statt, wenn der Provinzial gewählt werden muss. Ein außerordentliches findet statt, sooft nach dem Urteil der Provinzleitung, das vom Generaloberen mit seinen Konsultoren bestätigt werden muss, das geistliche oder das zeitliche Wohl der Provinz es erfordert.
- 124 Am Provinzkapitel nehmen teil:
 1. Der Generalobere oder sein Delegierter als Vorsitzender;

2. der Provinzial mit den Konsultoren, dem Ökonom und dem Sekretär, auch wenn diese nicht Konsultoren sind;
3. die Hausoberen;
4. so viele Delegierte, wie es Hausobere in der Provinz gibt; sie werden so gewählt, wie es von unserem Recht festgesetzt ist;
5. so viele ernannte Vertreter, wie das vorangehende Provinzkapitel dem Provinzial mit seinem Rat zu ernennen gestattet hat.

125 Das Provinzkapitel hat folgende Aufgaben:

1. Es prüft den Stand der Provinz, um festzusetzen, wie in Zukunft vorzugehen ist.
2. Es wendet die das missionarische Leben betreffenden Vorschriften und Richtlinien des Generalkapitels an, und zwar so, wie es die örtlichen und personellen Umstände erfordern; dabei ist auch die Zusammenarbeit mit dem Diözesan- und Ordensklerus zu berücksichtigen.
3. Es wählt den Provinzial sowie die Konsultoren und den Ökonom, oder es setzt entsprechend der Weisung unseres Rechts eine andere Art und Weise fest, wie sie bestimmt werden sollen.
4. Es legt fest, wie die Hausoberen, Vikare und Ökonomen bestimmt werden sollen, entsprechend den Möglichkeiten, die von unserem Recht dafür vorgesehen sind.

- 126 Das Provinzkapitel ist ein Kapitel im eigentlichen und strengen Sinn, und seine Beschlüsse sind rechtskräftig. Sie brauchen aber die Bestätigung des Generaloberen mit seinem Rat.
- 127 Es ist angebracht, dass die höheren Oberen zu passender Zeit und in angemessener Form Zusammenkünfte veranstalten, wo sich die Hausoberen, andere Mitglieder oder sogar die ganze Provinz mit dem Provinzrat bzw. Delegationsrat treffen.

17. Kapitel

Die Visitatoren

- 128 Die Visitation durch höhere Obere ist als Akt der außerordentlichen Leitung vom Recht der Gesamtkirche und unserem Recht festgelegt. Dadurch soll das Band der Einheit in der Kongregation gefestigt sowie ihr Leben und ihre Sendung auf ihr Ziel ausgerichtet werden.
- 129 Der Visitator soll am täglichen Leben der Mitglieder teilnehmen; er soll sich bemühen, ihre Erwartungen und Schwierigkeiten kennen zu lernen. Er soll gerne auf sie hören und so das Zusammenwirken aller zum Wohl der Kongregation und der Kirche fördern.
- 130 Bei den Visitationen soll eine Hausversammlung gehalten werden, um die Einheit und die Brüderlichkeit zu fördern und um die je eigene und besondere Sendung der Gemeinschaft zu umschreiben und zu ver-

deutlichen. Außerdem soll geprüft werden, ob frühere Beschlüsse ausgeführt wurden oder nicht. Ebenso sollen für die Ausrichtung des Lebens und der Tätigkeit in der Zukunft Richtlinien gegeben werden. Schließlich sollen alle in ihrem Denken und Wollen zur Treue ermutigt werden.

- 131 Die Anweisungen der Visitatoren bilden das Schlusswort zu den Gesprächen bei der Visitation. Dieses soll die eventuell notwendigen Ermahnungen und Zurechtweisungen enthalten; außerdem soll es alle in der Freude an der Berufung zum missionarischen Leben bestärken und der Gemeinschaft neue Impulse und pastorale Anregungen geben.
- 132 Der Generalobere soll mindestens alle sechs Jahre in den Häusern und Niederlassungen der Kongregation die Visitation persönlich oder durch einen Vertreter mit der gebührenden Sorgfalt durchführen. Soweit es möglich ist, soll er aber öfters persönlich das Provinzialat und die Ausbildungshäuser der einzelnen Provinzen besuchen.
- 133 Wenn der höhere Obere rechtmäßig verhindert ist, die in den Konstitutionen festgelegten Visitationen durchzuführen, kann er nach Anhörung seines Rates ein anderes geeignetes Mitglied derselben Provinz oder Delegation damit beauftragen.
- 134 Es ist angebracht, dass die höheren Oberen neben der offiziellen Visitation manchmal weitere Besuche durchführen, besonders in den Ausbildungshäusern.

18. Kapitel

Die Leitung der Gesamtkongregation

135 Unsere Kongregation macht eine Gabe des Heiligen Geistes sichtbar, die von der Kirche anerkannt wurde. Dadurch sind wir alle berufen, unsere universale Sendung ordnungsgemäß auszuführen. Für eine Gemeinschaft mit derselben Sendung ist aber ein organischer Aufbau erforderlich, damit die Zusammengehörigkeit aller Mitglieder besser gewahrt wird und die Aktivitäten und Pläne der einzelnen besser aufeinander abgestimmt werden können.

Artikel 1: Der Generalobere

136 Damit die gesamte Kongregation ihrer Sendung treu folgen kann, wird sie von einem Generaloberen geleitet. Er muss vor allem dafür sorgen, dass die Kongregation zum Dienst für die Kirche und für die ganze Menschheit bereit ist, je nachdem, wie es die zeitlichen und örtlichen Umstände erfordern. Er selbst ist nämlich ein Zeichen der Zusammengehörigkeit und ein Band der Einheit für die gesamte Kongregation, über die er die höchste Autorität mit ordentlicher Amtsgewalt ausübt.

137 Wer zum Generaloberen gewählt werden soll, muss die vom Recht der Gesamtkirche vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen; darüber hinaus soll man sichere Hinweise dafür haben, dass er klug und begabt ist, dass er apostolischen Eifer und Liebe zur

Kongregation besitzt, dass er die Konstitutionen treu beobachtet und die Tugenden übt. Außerdem muss er seit mindestens fünf Jahren ewige Gelübde haben.

138 Der Generalobere hat folgende Aufgaben:

1. Er soll die Kongregation wirksam auf ihre apostolische Aufgabe ausrichten und die Kraft des Ordenslebens in ihr fördern.
2. Er soll im Leben und Wirken der Kongregation den Geist brüderlicher Zusammengehörigkeit stärken und alle zur Zusammenarbeit anspornen.
3. Er soll die Absicht und den Willen des Generalkapitels ausführen und unser Charisma verdeutlichen.
4. Er soll Bestand und Wachstum der Kongregation sichern, überall die Berufe fördern und für die Ausbildung unserer Leute sorgen.
5. Er soll sich in wahrhaft apostolischer Gesinnung um die Ausbreitung der Kongregation mühen, besonders in den Missionsgebieten.
6. Er soll durch geeignete Wege der Kommunikation und der Mitsprache die Verantwortung der höheren Oberen für die Sendung sowohl der Provinz als auch der gesamten Kongregation fördern.
7. Er soll, soweit es möglich ist, das geistliche und das zeitliche Wohl aller Mitglieder der Kongre-

gation fördern und sie nach den Erfordernissen der Sendung der Kongregation exkardinieren und inkardinieren.

8. Er soll persönlich oder durch Vertreter die Generalvisitation durchführen und bei den Provinzkapiteln den Vorsitz führen.
 9. Er soll selbst oder durch einen anderen die Verhandlungen der Kongregation beim Apostolischen Stuhl führen.
- 139 Der Generalobere wird vom Generalkapitel mit absoluter Mehrheit auf sechs Jahre gewählt. Danach kann er, ebenfalls mit absoluter Mehrheit, auf weitere sechs Jahre gewählt werden. Für eine dritte Wahl auf sechs Jahre ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 140 Die Wahl des Generaloberen erfolgt in streng kanonischer Form und auf die rechtmäßig festgelegte Art und Weise. Nach der Wahl gibt der Vorsitzende des Kapitels den Namen des Gewählten bekannt und erklärt ihn mit der vorgeschriebenen Formel als gewählt. Unmittelbar darauf erweisen alle dem Generaloberen ihre Ehrerbietung.
- 141 Wenn aber, was hoffentlich nie geschehen wird, der Generalobere abgesetzt werden muss, weil er nach dem Urteil des Vikars und der übrigen Konsultoren durch seine Leitung der Kongregation großen Schaden zufügt, soll die Angelegenheit an den Apostolischen Stuhl verwiesen werden. Bevor man zur Absetzung des Generaloberen ein Generalkapitel ein-

beruft, soll man ihm in Güte raten, freiwillig zurückzutreten.

- 142 Wenn das Amt des Generaloberen wegen seines Todes, seiner Abdankung oder seiner Absetzung verweist ist, beruft der Vikar des Generaloberen – oder, wenn er ausfällt, der erste nach ihm in der Reihe der Generalkonsultoren – in der gesetzmäßig festgelegten Art und Weise ein Generalkapitel zur Wahl des Generaloberen ein.

Artikel 2: Der Vikar und die übrigen Generalkonsultoren

- 143 Die Generalkonsultoren sind wirkliche Mitarbeiter des Generaloberen; mit ihm zusammen bilden sie die Generalleitung der Kongregation. Sie bringen die Brüderlichkeit und die apostolische Sendung der ganzen Kongregation zum Ausdruck.
- 144 Zum Generalkonsultor kann jeder gewählt werden, der die ewigen Gelübde abgelegt hat und sich auszeichnet durch Klugheit, missionarische Gesinnung, Liebe zur Kirche und zur Kongregation und der leicht eine Einheit im Handeln mit den Gefährten erreichen und bewahren kann.
- 145 Die Generalkonsultoren müssen immer mindestens zwei sein. Sie werden auf dem Generalkapitel in streng kanonischer Form gewählt, nachdem ihre Zahl und andere Modalitäten rechtmäßig festgelegt sind. Sie sollen aus den verschiedenen Gebieten der Welt stammen, in denen die Kongregation vertreten ist. Sie werden für dieselbe Zeit gewählt wie der General-

obere und verlieren ihr Amt mit ihm. Sie können jedoch wiedergewählt werden. Wenn einer von ihnen ausscheidet, müssen der Generalobere und die übrigen Konsultoren einen anderen ernennen.

146 Einen von den Generalkonsultoren ernennt der Generalobere zu seinem Vikar. Dieser nimmt die erste Stelle unter den Konsultoren ein. Außer den Amtsbefugnissen, die ihm der Generalobere überträgt, vertritt er diesen, wenn er sein Amt niederlegt und wenn er abwesend oder verhindert ist.

147 Die Generalkonsultoren haben folgende besondere Aufgaben:

1. Sie sollen wichtigere Angelegenheiten mit dem Generaloberen behandeln und ihn bei der Leitung der Kongregation unterstützen.
2. Sie sollen dafür sorgen, dass bei den anstehenden Aufgaben die Prioritäten beachtet werden, die das Generalkapitel vorgegeben oder die Generalleitung selbst ausgearbeitet hat.
3. Sie sollen die Provinzen und Delegationen und die interprovinziellen Vereinigungen und, wenn es angebracht ist, auch einzelne Gemeinschaften ermuntern und bestärken.
4. Sie sollen untersuchen und beurteilen, wie die Kongregation in ihrem missionarischen Leben ausgerichtet ist; gleichzeitig sollen sie aufzeigen, was bei unserer Sendung besonders dringend und vorrangig ausgeführt werden muss.

5. Sie sollen entweder einzeln oder zusammen den Generaloberen mit der gebührenden Achtung ermahnen, falls er sich nicht ganz richtig verhalten hat.

148 Die Generalkonsultoren bringen ihre Beteiligung an der Leitung besonders durch ihr entscheidendes oder beratendes Stimmrecht zum Ausdruck.

Eine Abstimmung im Generalrat, bei der sie entscheidendes Stimmrecht haben, ist immer dann erforderlich, wenn es im Recht der Gesamtkirche oder in unserem Eigenrecht ausdrücklich gesagt wird oder wenn eine Angelegenheit dem Generaloberen mit seinem Rat oder auch einfach der Generalleitung zur Lösung zugewiesen wird.

Eine Abstimmung, bei der sie beratendes Stimmrecht haben, muss der Generaloberer nur dann durchführen, wenn es im Recht der Gesamtkirche oder im Eigenrecht klar gesagt wird. Es wird ihm aber nahegelegt, eine solche Beratung zu halten, wenn schwerwiegende Probleme und Unklarheiten auftauchen.

Artikel 3: **Amtsträger bei der Generalleitung**

149 Der Ökonom und der Sekretär sind Amtsträger bei der Generalleitung der Kongregation.

150 Der Generalökonom wird vom Generalkapitel gewählt und zählt zu den Generalkonsultoren. Er hat folgende Aufgaben:

1. Er soll unter der Leitung des Generaloberen die zeitlichen Güter der Kongregation im Geiste der Gerechtigkeit, der Nächstenliebe und der Armut verwalten und damit der gesamten Kongregation und ihren Mitgliedern dienen.
 2. Er soll die Schenkungen und Vermächtnisse für den Zweck verwenden, den die Wohltäter angegeben haben. Wenn kein Zweck angegeben ist, muss er sich dabei an die Weisungen des Generaloberen und gegebenenfalls der Generalleitung halten.
 3. Er soll über die Verwaltung der Güter der Kongregation, über ihren Stand sowie über die Erträge und ihre Verwendung mindestens einmal im Jahr der Generalleitung Rechenschaft ablegen.
- 151 Zum Generalsekretär kann vom Generaloberen einer der Generalkonsultoren bestimmt werden. Um ein Mitglied zum Generalsekretär ernennen zu können, das nicht zum Generalrat gehört, braucht der Generalobere die Zustimmung seiner Konsultoren. Der Sekretär muss gewissenhaft, klug und liebenswürdig sein.
- 152 Zum Dienst an der gesamten Kongregation können nach Maßgabe unseres Rechts auch andere Posten und Ämter eingerichtet werden, die der Generalleitung unterstehen.

Artikel 4: Das Generalkapitel

- 153 Das Generalkapitel ist im Gehorsam gegenüber dem Heiligen Geist und in voller Treue zu unserem missionarischen Charisma, das von der Kirche anerkannt ist, die höchste Autorität in der Kongregation, um den Mitbrüdern das Charisma nahezubringen. Auch macht es das gemeinsame Leben und die gemeinsame Sendung der Kongregation besonders deutlich. Es vertritt rechtsverbindlich die gesamte Kongregation und bringt die Beteiligung aller Mitglieder und ihre Sorge für das Leben der Kongregation und für ihr Wirken in der Kirche auf kollegiale Weise zum Ausdruck.
- 154 Das Generalkapitel wird vom Generaloberen einberufen. Ein ordentliches Generalkapitel findet immer dann statt, wenn der Generalobere gewählt werden muss. Ein außerordentliches findet statt, wenn es nach dem Urteil des Generaloberen und der Konsultoren für die Sendung, das Wachstum, die Ausbreitung oder die Erneuerung der Kongregation notwendig scheint oder aus einem anderen höchst nutzbringenden Grund.
- 155 Das Generalkapitel behandelt mit Blick auf den Herrn und auf die Erfordernisse der ganzen Gemeinschaft die Angelegenheiten, die die ganze Kongregation betreffen.
1. Deshalb untersucht es den Stand der Kongregation sorgfältig und bemüht sich eifrig um die

zeitgemäße Erneuerung der Kongregation, indem es Aktionsprogramme vorlegt.

2. Es wendet die Lehre der Kirche über das Ordensleben und das Apostolat auf die Kongregation an.
3. Es übt das Lehramt in Fragen aus, die das geistliche Erbe der Kongregation betreffen.
4. Es klärt durch Erläuterungen Zweifel und Schwierigkeiten über den Sinn der Konstitutionen und ihre Beobachtung.
5. Es veröffentlicht Beschlüsse und Anordnungen, die es für notwendig und zeitgemäß hält.
6. Aufgabe des Generalkapitels ist es auch, den Generaloberen und seine Konsultoren zu wählen.

156 Am Generalkapitel nehmen teil:

1. Der Generalobere als Vorsitzender, die Generalkonsultoren und die Amtsträger bei der Generalleitung;
2. die Provinziale;
3. ein Stimmberechtigter aus jeder Provinz und ein Stimmberechtigter aus jeder unabhängigen Delegation;
4. so viele Delegierte, wie es im vorhergehenden Kapitel festgesetzt wurde, damit eine Vertretung der Provinzen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gewährleistet ist;

5. so viele Vertreter der Generalatshäuser, wie das vorhergehende Kapitel festgelegt hat, und so viele Delegierte, wie es dem Generaloberen mit seinem Rat zu bestimmen zugestanden hat.

Bemerkungen zu diesen Konstitutionen

- 157 Die rechtsverbindliche Auslegung dieser Konstitutionen behält sich der Apostolische Stuhl vor. Um ihre Vorschriften zu ändern, ist der Beschluss eines Generalkapitels mit Zweidrittelmehrheit erforderlich, der anschließend vom Apostolischen Stuhl gebilligt werden muss.
- 158 Als Mitglieder der Kongregation werden wir auf die Vorschriften dieser Konstitutionen verpflichtet, damit wir auf dem Weg des Herrn vorankommen und dem Reich Gottes immer mehr dienen. In welchem Maß eine Vorschrift verbindlich ist, muss aus dem Wesen jeder einzelnen Vorschrift abgeleitet werden. Uns alle ermahnt die Kirche eindringlich, aus den Konstitutionen Kraft für unser missionarisches Leben zu schöpfen.

Formel für die Ablegung der Gelübde

durch die wir uns Gott zur Verfügung stellen
und in die Kongregation eingegliedert werden

159 Ich möchte auf den Ruf Gottes eingehen, und so will ich, N. N., mich nach Kräften dafür einsetzen, dass Gott verherrlicht wird. Ihm will ich mich ganz zur Verfügung stellen und wie die Apostel Christus, dem Herrn, ausdrücklich nachfolgen und mich dafür einsetzen, dass die Menschen auf der ganzen Welt das Heil finden.

Vor der hier versammelten Gemeinde Gottes und durch Sie, Pater N. N., weihe ich mich deshalb im Heiligen Geist Gott dem Vater durch Jesus Christus den Sohn und gebe mich dem unbefleckten Herzen Mariens zu einem besonderen Dienst zu eigen, um der Aufgabe dieser Kongregation in der Kirche zu dienen.

Daher gelobe ich Gott **für immer** (oder **für ein Jahr, für drei Jahre**) Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam. Ich verspreche, in der apostolischen Gemeinschaft dieser Kongregation der Missionare, Söhne des unbefleckten Herzens der seligen Jungfrau Maria, nach den Konstitutionen zu leben, die ich möglichst sorgfältig halten will.

Euch, Brüder und Schwestern, bitte ich, Zeugen zu sein, dass ich diese Gelübde abgelegt habe.

Betet für mich, dass ich im Dienste Gottes und der Kirche dem Geist des heiligen Antonius Maria Claret, unseres Gründers, treu bleibe und in der Liebe wachse bis zu ihrer Vollendung.

AMEN.

Verzeichnis der Schriftstellen

Aus dem AT:	Nr.		9,35	3	1,35	33
Num	14,9	34	9,38	58	3,13-14	3
Spr	15,5	18	10,7-10	25	6,7-8	25
Sir	3,14	18	10,37	49	8,35	44
Jes	6,5-8	63	10,40-42	17	10,45	41
	61,1	39	10,42	80	12,29-31	10
	61,1-2	3	11,29	42	13,37	53
Ez	4,4-8	34	12,36	64	16,15	4
	22,30	34	16,24	43		
Aus dem NT:			18,15	55	Lk 1,34-37	20
Mt	1,20	3	19,11-12	31	1,38	28
	4,1	53	19,29	20	1,48-55	23
	4,23	3	20,2830,41,81		2,19	37
	5,1-12	4	23,9	49	2,49	3
	5,3	24	24,42.44	53	4,18	3
	5,5	42	25,14-30	64	5,11	23
	5,6	51	25,32.36.39	18	6,12	33
	5,6.10.20	81	25,34-40	44	6,20-23	4
	5,48	4			6,36	4
	6,13	53	Mk 1,14	3	9,58	23

	9,60	58	11,25	45	7,55-58	81
	10,5	17	13,14-17	4	8,35	81
	10,39	34	13,34-35	4	10,38	39
	11,1-13	33	14,31	40	16,7-10	48
	12,31	26	15,8	41		
	14,26	22	15,12	15	Röm 1,17	62
	16,2	64	17,3	3	3,24	51
	18,29-30	22	17,9-26	34	5,3	44
	20,35-38	20	17,20-22	10	5,5	10
	21,36	33	19,27	61	6,2	38
	22,27	41			6,4	52
	22,28	53	Apg 1,21	59	8,15	34
			2,32	3,40	12,6	78
Joh	1,13	21	2,44	26		
	1,16	39	4,2	3	1 Kor 1,27	63
	1,41-43	58	4,32	10,26	2,1-7	46
	3,16-17	3	3,15	40	4,4	16
	4,34	28	4,18-21	46	4,12	26
	5,30	28,30	6,3.5	81	4,15	21
	10,11-17	84	6,8	81	6,14	43
	10,30	10	7,55	81	6,20	43

7,7	20	5,14	34,42	6,12	21
7,32-35	20	5,21	38		
9,15-18	26	6,4	85	Phil 1,6	51,63
9,19-23	48	8,9	23	2,8	28
9,22	83	11,2	42	2,5-9	41
10,13	53	11,7-15	26	3,8	45
10,16-17	12	11,16-33	44		
10,31	66	12,9-10	63	Kol 1,18	80
11,7	15	12,13	26	1,19	39
12,4-11	72			1,24	45
12,7	17	Gal 2,19	40	3,10	15
12,7-11	78	2,20	39	2 Thess 3,7-14	26
12,25	15	4,4	3		
13,1	40	6,2	15	1 Tim 2,4	46
13,4-7	15	6,14	9,44		
15,13-15	3			2 Tim 1,9	5
15,31	42	Eph 4,3	17	2,10	44
15,49	15	4,13	51	3,14-17	37
		5,2.25	40		
2 Kor 3,4-6	73	5,30	15	Hebr 5,1	83
4,16	18	6,11	53	10,7	28

	13,2	17	2,11	43	2,20.27	39
			2,13	31	3,16 30,44,84	
Jak	1,2	53	2,21	45		
			2,24	44	3 Joh 8	80
1 Petr	1,10	60				
			1 Joh 2,16	46		

Anmerkungen

1. Im Deutschen werden mit dem Wort „Missionar“ gewöhnlich Menschen bezeichnet, die in nichtchristlichen Ländern das Evangelium ausbreiten. In den Konstitutionen ist dieses Wort in einem umfassenderen Sinn zu verstehen, und zwar von der geistlichen Erfahrung her, die Claret in seinem Leben und Wirken bestimmte. Er umschrieb mit dem Wort „missionarisch“ das Leben und Wirken der Apostel. Zum Missionar gehört nach ihm die Lebensgemeinschaft mit Jesus und in Jesus sowie ein wirkliches Leben nach den „evangelischen Räten“ im Dienste der Verkündigung der Frohen Botschaft. So sind in dem Wort „missionarisch“ alle wesentlichen Elemente unseres Lebens und unserer Sendung zusammengefasst. Da alle Mitglieder der Kongregation an der Gnadengabe Clarets und an dieser Sendung Anteil haben, werden sie alle als Missionare bezeichnet. [▲](#)
2. Im deutschen Sprachraum wird zivilrechtlich auch die Kurzbezeichnung „Claretiner“ gebraucht. [▲](#)
3. Vgl. Joh 3,16-17; 17,3. [▲](#)
4. Vgl. Mt 1,20; Gal 4,4. [▲](#)
5. Vgl. Lk 4,18; Jes 61,1-2. [▲](#)
6. Vgl. Lk 4,18; Jes 61,1-2. [▲](#)

7. Vgl. Mt 4,23; 9,35; Mk 1,14. [▲](#)
8. Mk 3,13-14. [▲](#)
9. Vgl. 1 Kor 15,13-15; Apg 2,32; 4,2. [▲](#)
10. Vgl. Mk 16,15. [▲](#)
11. Vgl. Mt 5,48; Lk 6,36. [▲](#)
12. Vgl. Joh 13,14-17.34-35. [▲](#)
13. Vgl. Mt 5,1-12; Lk 6,20-23. [▲](#)
14. Vgl. Gal 6,14. [▲](#)
15. Vgl. Joh 10,30; 17,20-22. [▲](#)
16. Vgl. Apg 4,32. [▲](#)
17. Vgl. Mk 12,29-31. [▲](#)
18. Vgl. Röm 5,5. [▲](#)
19. Vgl. 1 Kor 10,16-17. [▲](#)
20. Vgl. 1 Kor 11,7; 15,49; Kol 3,10. [▲](#)
21. Vgl. Eph 5,30. [▲](#)
22. Joh 15,12. [▲](#)
23. 1 Kor 13,4-7. [▲](#)

24. Vgl. 1 Kor 12,25; Gal 6,2. [▲](#)
25. Vgl. 1 Kor 4,4. [▲](#)
26. Vgl. Eph 4,3. [▲](#)
27. Vgl. 1 Kor 12,7. [▲](#)
28. Vgl. Mt 10,40-42; Hebr 13,2. [▲](#)
29. Vgl. Lk 10,5. [▲](#)
30. Vgl. Sir 3,14; Spr 15,5. [▲](#)
31. Vgl. 2 Kor 4,16. [▲](#)
32. Vgl. Mt 25,32.36.39. [▲](#)
33. Vgl. Mt 19,11-12. [▲](#)
34. Vgl. Lk 1,34-37. [▲](#)
35. Vgl. 1 Kor 7,7. [▲](#)
36. Vgl. 1 Kor 7,32-35. [▲](#)
37. Vgl. Mt 19,29; Lk 20,35-38. [▲](#)
38. Vgl. Joh 1,13. [▲](#)
39. Vgl. 1 Kor 4,15. [▲](#)
40. Vgl. Eph 6,12. [▲](#)

41. Vgl. Lk 14,26; 18,29-30. [▲](#)
42. Vgl. 2 Kor 8,9. [▲](#)
43. Vgl. Lk 9,58. [▲](#)
44. Vgl. Lk 1,48-55. [▲](#)
45. Vgl. Lk 5,11. [▲](#)
46. Vgl. Phil 3,8. [▲](#)
47. Vgl. Mt 5,3. [▲](#)
48. Vgl. Mt 10,7-10; Mk 6,7-9. [▲](#)
49. Vgl. Apg 2,44; 4,32. [▲](#)
50. Vgl. 2 Thess 3,7-14; 1 Kor 4,12. [▲](#)
51. Vgl. 1 Kor 9,15-18; 2 Kor 11,7-15; 12,13. [▲](#)
52. Lk 12,31. [▲](#)
53. Vgl. Joh 4,34; 5,30; Hebr 10,7. [▲](#)
54. Vgl. Lk 1,38. [▲](#)
55. Vgl. Phil 2,8. [▲](#)
56. Vgl. Joh 5,30. [▲](#)
57. Vgl. Mt 50,28; 1 Joh 3,16. [▲](#)

58. Vgl. 1 Petr 2,13. [▲](#)
59. Vgl. Lk 6,12; Mk 1,35. [▲](#)
60. Vgl. Lk 11,1-13. [▲](#)
61. Vgl. Lk 21,36. [▲](#)
62. Vgl. Röm 8,15. [▲](#)
63. Vgl. Lk 10,39. [▲](#)
64. Vgl. 2 Kor 5,14. [▲](#)
65. Vgl. Num 14,19; Ez 4,4-8; 22,30; Joh 17,9-26. [▲](#)
66. Vgl. Lk 2,19. [▲](#)
67. Vgl. 2 Tim 3,14-17. [▲](#)
68. Vgl. 2 Kor 5,21. [▲](#)
69. Vgl. Röm 6,2. [▲](#)
70. Vgl. Apg 10,38; 1 Joh 2,20.27; Jes 61,1. [▲](#)
71. Vgl. Joh 1,16; Kol 1,19. [▲](#)
72. Vgl. Gal 2,20. [▲](#)
73. Vgl. 1 Kor 13,1. [▲](#)
74. Vgl. Joh 14,31; Gal 2,19; Eph 5,2.25. [▲](#)

75. Vgl. Apg 2,32; 3,15. [!\[\]\(dff5b43fbda4b1398db4d45a43470a64_img.jpg\)](#)
76. Vgl. Phil 2,5-9. [!\[\]\(1b77878aa60f0af11e65ccca1ea471e1_img.jpg\)](#)
77. Vgl. Joh 15,8. [!\[\]\(b65676ae2cfe92c982cf6a5d95999648_img.jpg\)](#)
78. Vgl. Lk 22,27; Mt 20,28; Mk 10,45. [!\[\]\(bddf23fe369c10a0fb828fc6653e3e90_img.jpg\)](#)
79. Vgl. Mt 5,5. [!\[\]\(482037992ba683985713c0a0cefb5bf7_img.jpg\)](#)
80. Vgl. 2 Kor 5,14. [!\[\]\(91f9ca23acede1725165c9c96da47ffc_img.jpg\)](#)
81. Vgl. 2 Kor 11,2. [!\[\]\(33c02f7c354beaace7b4d740d7192085_img.jpg\)](#)
82. Vgl. 1 Kor 15,31. [!\[\]\(aed58e9c7b643501b320fc4a94657b52_img.jpg\)](#)
83. Vgl. Mt 11,29. [!\[\]\(7b754f773c4474b63787ce0cc12674fb_img.jpg\)](#)
84. Mt 16,24. [!\[\]\(bf76d0f71ade6b768cf7e982a16ac3d6_img.jpg\)](#)
85. Vgl. 1 Petr 2,11. [!\[\]\(8d10dda6c42f0a578ffc4a30ac52acfb_img.jpg\)](#)
86. Vgl. 1 Kor 6,20. [!\[\]\(d23ec0b1d64c2983abe508d08503d8bc_img.jpg\)](#)
87. Vgl. 1 Kor 6,14. [!\[\]\(e265fe89fd2ac9f3f6c45ac717f4574c_img.jpg\)](#)
88. Mk 8,35. [!\[\]\(adba8bb6ecb587cb6c62580fb693e1e5_img.jpg\)](#)
89. Vgl. 2 Kor 11,16-33; Röm 5,3. [!\[\]\(aed268ddc99254967b2829c5c1cba57b_img.jpg\)](#)
90. Gal 6,14. [!\[\]\(4364e77943b8b10e9d1c0e96b100dcc3_img.jpg\)](#)
91. Vgl. 1 Petr 22,24; Mt 25,34-40. [!\[\]\(9d4381b0a98378022b51490f7c0d675b_img.jpg\)](#)

92. Vgl. 1 Joh 3,16. [!\[\]\(63f270633c544c7766767d65e7619b9b_img.jpg\)](#)
93. Vgl. 2 Tim 2,10. [!\[\]\(f412162178e551ff066373e0262c163c_img.jpg\)](#)
94. Vgl 1 Petr 2,21. [!\[\]\(232d7d9d96b56c388f7354982eaf2f72_img.jpg\)](#)
95. Vgl. Kol 1,24. [!\[\]\(34bf4a68e60773af52d373c73cf1b8df_img.jpg\)](#)
96. Vgl. Joh 11,25. [!\[\]\(2d9686d7da7605aba4c7a56110f5161d_img.jpg\)](#)
97. Vgl. 1 Tim 2,4. [!\[\]\(cb4c9cf58d823af0195e04dd61b421ed_img.jpg\)](#)
98. Vgl. 1 Joh 2,16; 1 Kor 2,1-7; Apg 4,18-21. [!\[\]\(934fe4c2c5783025adb1f8f6fb210531_img.jpg\)](#)
99. Vgl. Apg 16,7-10. [!\[\]\(486ca04c7ef28fa4fb282fe6f437a50e_img.jpg\)](#)
100. Vgl. 1 Kor 9,19-23. [!\[\]\(b1e13f38ac3e9110958eccfa3e6d2bf3_img.jpg\)](#)
101. Vgl. Mt 10,37. [!\[\]\(714cb8072bb903c733102fc128eca75a_img.jpg\)](#)
102. Vgl. Mt 23,9. [!\[\]\(374a1d7275a8efdd22e3a07b760597ba_img.jpg\)](#)
103. Vgl. Mt 5,6. [!\[\]\(e1710af8e14cad1bc452e2c210832f76_img.jpg\)](#)
104. Vgl. Eph 4,13. [!\[\]\(dbf6a60990d614e6ae5137bb1bcb434f_img.jpg\)](#)
105. Vgl. 2 Tim 1,9. [!\[\]\(c72297c9b8a7789a61201865cb587fdb_img.jpg\)](#)
106. Vgl. Röm 3,24. [!\[\]\(611bc6719a5e64eb8f658111c315adc6_img.jpg\)](#)
107. Vgl. Phil 1,6. [!\[\]\(7b9999d9f65d6f271bbd9f874416fc24_img.jpg\)](#)
108. Vgl. Röm 6,4. [!\[\]\(81d1341cc681582d85a149f3e48c209f_img.jpg\)](#)

109. Vgl. Mt 4,1. [▲](#)
110. Vgl. Jak 1,2. [▲](#)
111. Vgl. Lk 22,28. [▲](#)
112. Vgl. Eph 6,11. [▲](#)
113. Vgl. 1 Kor 10,13. [▲](#)
114. Vgl. Mt 24,42.44; Mk 13,37. [▲](#)
115. Vgl. Mt 6,13. [▲](#)
116. Vgl. Mt 18,15. [▲](#)
117. Vgl. Lk 9,60. [▲](#)
118. Mt 9,38. [▲](#)
119. Vgl. Apg 1,21. [▲](#)
120. Vgl. 2 Petr 1,10. [▲](#)
121. Vgl. Joh 19,27. [▲](#)
122. Vgl. Röm 1,17. [▲](#)
123. Vgl. Phil 1,6. [▲](#)
124. Vgl. Jes 6,5-8; 1 Kor 1,27; 2 Kor 12,9-10. [▲](#)
125. Vgl. Mt 12,36; Lk 16,2. [▲](#)

126. Vgl. Mt 25,14-30. [▲](#)
127. Vgl. 1 Kor 10,31. [▲](#)
128. Vgl. 2 Kor 12,4-11. [▲](#)
129. Vgl. 2 Kor 3,4-6. [▲](#)
130. Vgl. Röm 12,6. [▲](#)
131. Vgl. 1 Kor 12,7-11. [▲](#)
132. Vgl. 3 Joh 8. [▲](#)
133. Vgl. Kol 1,18. [▲](#)
134. Vgl. Mt 10,42. [▲](#)
135. Vgl. Mt 20,28. [▲](#)
136. Vgl. Apg 8,35. [▲](#)
137. Vgl. Apg 6,8. [▲](#)
138. Vgl. Apg 7,55-58. [▲](#)
139. Vgl. Apg 6,3.5; 7,55. [▲](#)
140. Vgl. Mt 5,6. [▲](#)
141. Vgl. Hebr 5,1. [▲](#)
142. Vgl. 1 Kor 9,22. [▲](#)

143. Vgl. Joh 10,11-17; 1 Joh 3,16. [☒](#)

144. Vgl. 2 Kor 6,4. [☒](#)